

Business Luxembourg Firmengründung

Gesellschaftsformen

- Aktiengesellschaft (AG/SA)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH/SARL)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA/SCA)
- Kommanditgesellschaft (KG/SCS)
- Offene Handelsgesellschaft (OHG/SNC)

Businessformen

- SOPARFI-Finanzbeteiligungsholding
- Handels-/Dienstleistungsgesellschaft
- Private Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF)
- Verbriefungsorganismen (SPV)
- Immaterielle Wirtschaftsgüter (IP-Box)
- Investmentfonds SICAV/SICAF
- Investitionsgesellschaft SICAR
- Spezialfonds SIF
- Immobiliengesellschaft
- E-Commerce

Business Luxemburg Firmengründung

Diese Publikation dient nur zu Informationszwecken und ist nicht dazu geeignet eine Steuer- und/oder Rechtsberatung sowie das Lesen der Luxemburger Gesetzgebung und öffentlicher Stellungnahmen zu ersetzen. Der Leser sollte nicht auf Grundlage der in dieser Publikation enthaltenen Informationen handeln, ohne eine individuelle Beratung durch fachkundige Personen eingeholt zu haben. Insbesondere in Bezug auf alle Informationen zur steuerlichen Behandlung von ausländischen Investitionen, sollte eine individuelle Beratung durch Steuerberater oder Rechtsanwälte erfolgen. LCG International AG übernimmt keine Verantwortung für solche Schäden, die aus Entscheidungen des Lesers resultieren, welche er auf Grund dieser Publikation getroffen hat.

September 2013

Ihr LCG Team

Business Luxemburg Firmengründung

Inhalt

Aktiengesellschaft (AG/SA)	4
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH/SARL)	9
Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA/SCA)	13
Kommanditgesellschaft (KG/SCS)	15
Offene Handelsgesellschaft (OHG/SNC)	17
SOPARFI-Finanzbeteiligungsholding	19
Handels-/Dienstleistungsgesellschaft	24
Private Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF)	27
Verbriefungsorganismen (SPV)	31
Immaterielle Wirtschaftsgüter (IP-Box)	36
Investmentfonds SICAV/SICAF	39
Investitionsgesellschaft SICAR	43
Spezialfonds SIF	48
Immobilien-gesellschaft	52
E-Commerce	55

Aktiengesellschaft (AG/SA) Luxemburg

I. Juristische Struktur der Aktiengesellschaft (AG/SA)

1. Begriff

Bei der luxemburgischen Aktiengesellschaft (Société anonyme, SA) handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft, für deren Verbindlichkeiten ausschließlich das Gesellschaftsvermögen haftet. Ihre Aktionäre sind demzufolge nur in Höhe ihrer jeweiligen Einlagen haftbar.

2. Zweck

Die Luxemburger Aktiengesellschaft (AG/SA) kann sowohl wirtschaftliche als auch ideelle Zwecke verfolgen und in jeder gesetzlich zulässigen Form eingesetzt werden.

3. Gründung

Die Gründung einer Aktiengesellschaft (AG/SA) in Luxemburg erfolgt mittels notarieller Beurkundung der Satzung (Gesellschaftsvertrag) und ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt (Mémorial C). Darüber hinaus wird die Satzung im Handelsregister Luxemburg (RCS) hinterlegt. Die AG (SA) ist bereits nach der notariellen Beurkundung unbeschränkt handlungsfähig.

Gegründet werden kann die luxemburgische Aktiengesellschaft (AG/SA) durch eine natürliche oder juristische Person jeder Nationalität und unabhängig vom Wohnsitz. Sofern die Satzung nichts anderes festlegt, erfolgt die AG (SA)-Gründung auf unbestimmte Zeit.

4. Aktien und Mindestkapital

4.1. Aktien

Zulässig sind bei der luxemburgischen Aktiengesellschaft (AG/SA) sowohl Inhaber- als auch Namensaktien. Die Aktien können mit Stimmrecht versehen oder ohne Stimmrecht ausgestaltet sein. Bei Namensaktien ist ein Aktienregister zu führen.

4.2. Mindestkapital

Das Mindestkapital der Luxemburger Aktiengesellschaft (AG/SA) beträgt 31.000 Euro und muss in vollem Umfang gezeichnet sein. Mindestens 25% des Nennwertes jeder Aktie müssen bei der Gründung eingezahlt werden. Bis zur Volleinzahlung können nur Namensaktien ausgegeben werden, die jedoch nach vollständiger Kapitalerbringung in Inhaberaktien umgewandelt werden können.

Das Gesellschaftskapital der Luxemburger Aktiengesellschaft (AG/SA) kann auch aus Sacheinlagen oder einer Kombination von Bargeld und Sacheinlagen bestehen. Eine Bewertung der Sacheinlagen erfolgt indes durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer.

4.3. Aktienübertragung

Die Übertragung der Inhaberaktien einer luxemburgischen Aktiengesellschaft (AG/SA) erfolgt mittels Einigung und Übergabe der Inhaberpapiere.

Dahingegen ist die Übertragung von Namensaktien gegenüber der luxemburgischen Aktiengesellschaft (AG/SA) nur wirksam, wenn eine der beiden folgenden Formalitäten erfüllt wird:

- a) Vorliegen einer datierten und vom Zedenten sowie vom Zessionar unterzeichneten Übertragungserklärung im Namensaktienregister;
- b) Mitteilung der Übertragung an die AG (SA) oder die Annahme der Übertragung durch die Gesellschaft in Form einer notariellen Urkunde.

5. Firmenname

Der Firmenwortlaut einer Luxemburger Aktiengesellschaft (AG/SA) ist frei wählbar, sofern dieser nach Überprüfung im Handelsregister noch nicht vergeben ist. Dem Namen zwingend beizufügen sind die Zusätze „AG“ oder „SA“. Nicht zulässig ist die Bezeichnung der Firma durch den Namen eines der Aktionäre.

6. Organisation

Die Luxemburger Aktiengesellschaft (AG/SA) ist wie folgt organisiert:

6.1. Generalversammlung

Die Generalversammlung der Aktionäre hat die weitestgehende Befugnis, sämtliche Entscheidungen bezüglich der Luxemburger Aktiengesellschaft (AG/SA), wie beispielsweise Satzungsänderungen, zu treffen.

Die ordentliche Generalversammlung tritt alljährlich zum in der Satzung festgelegten Datum zusammen.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch den Verwaltungsrat sowie die Kommissare einberufen werden.

6.2. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat, dem die Geschäftsführung und Vertretung der Luxemburger AG (SA) obliegt, besteht aus mindestens einem Mitglied (Direktor), sofern die Aktiengesellschaft (AG/SA) lediglich einen Aktionär hat bzw. aus 3 Mitgliedern, wenn mehr als ein Aktionär vorhanden ist. Bei den Mitgliedern des Verwaltungsrates, die sowohl natürliche als auch juristische Personen sein können, muss es sich nicht zwingend um Aktionäre handeln. Es bestehen auch keine Einschränkungen im

Hinblick auf ihre Nationalität oder den Wohnsitz. Die Verwaltungsratsmitglieder werden ferner von der Generalversammlung auf 6 Jahre mit der Möglichkeit zur Wiederwahl gewählt.

6.3. Kommissar

Die Aufsicht über eine luxemburgische Aktiengesellschaft (AG/SA) obliegt einem oder mehreren Kommissaren, bei denen es sich um Gesellschafter oder Nichtgesellschafter handeln kann, insofern die AG nicht zwei der folgenden Obergrenzen überschreitet:

- a) Bilanzsumme von 3.125 Mio. Euro,
- b) Nettoumsatz von 6.25 Mio. Euro,
- c) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Überschreitet die Aktiengesellschaft (AG/SA) dagegen zwei dieser Größen, müssen die Bücher von einem oder mehreren unabhängigen Wirtschaftsprüfern kontrolliert werden.

6.4. Geschäftsführung

Die tägliche Geschäftsführung der Luxemburger Aktiengesellschaft (AG/SA) kann durch den Verwaltungsrat an einen oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder (administrateur-délégué) übertragen werden.

7. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss einer luxemburgischen Aktiengesellschaft (AG/SA) besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Nach seiner Verabschiedung durch die Aktionäre wird der Jahresabschluss beim Handelsregister Luxemburg hinterlegt und die erfolgte Hinterlegung im Amtsblatt (Mémorial C) veröffentlicht.

8. Auflösung

Bei Verlust des Grundkapitals zu 50% müssen die Verwaltungsratsmitglieder innerhalb von zwei Monaten eine Generalversammlung einberufen, die über eine eventuelle Auflösung der Luxemburger Aktiengesellschaft (AG/SA) zu beschließen hat. Bei Verlust von 75% des Grundkapitals erfolgt die Liquidation der AG (SA), wenn sie von 25% der auf der Generalversammlung abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

II. Steuerliche Struktur der Aktiengesellschaft (AG/SA)

1. Ertragssteuer

Die luxemburgische Aktiengesellschaft (AG/SA) wird als Kapitalgesellschaften seit dem 1. Januar 2013 mit 29,22% jährlich besteuert. Dieser Ertragssteuersatz setzt sich wie folgt zusammen:

1.1. Körperschaftsteuer

Der Körperschaftssteuersatz liegt in Luxemburg für Einkommen über 15.000 Euro bei 21% (bzw. für Einkommen bis 15.000 Euro bei 20%) und ist um den Beitrag zum Arbeitslosenfonds in Höhe von 7% erhöht.

Für alle in Luxemburg ansässigen Aktiengesellschaften (AG/SA) beträgt die Mindestkörperschaftsteuer 3.210 Euro (3.000 Euro zzgl. 7% Zuschlag zum Arbeitslosenfonds), soweit diese keiner Gewerbeerlaubnis bedürfen und die Summe ihrer Vermögenswerte, Wertpapiere und Bankguthaben 90% über ihrer Gesamtbilanzsumme liegt.

1.2. Gewerbesteuer

Der Gewerbesteuer in Höhe von 6,75% unterliegen alle in Luxemburg ansässigen Gewerbebetriebe (z.B. Handels-, Industrie-, Bergbau- oder Handwerksunternehmen) sowie ständige Niederlassungen ausländischer Unternehmen.

1.3. Quellensteuer

Dividendenausschüttungen der Luxemburger Aktiengesellschaft (AG/SA) werden mit 15% besteuert. Auf Zahlungen von Lizenzgebühren, Zinsen sowie Liquidationserlösen oder Teilliquidationserlösen wird in Luxemburg dagegen keine Quellensteuer erhoben.

2. Vermögenssteuer

Luxemburgische Aktiengesellschaften (AG/SA), die ihren eingetragenen Sitz oder ihre Zentralverwaltung in Luxemburg haben, werden mit ihrem Gesamtvermögen und damit mit ihrem In- und Auslandsvermögen zur Vermögenssteuer herangezogen. Die nicht in Luxemburg ansässigen Gesellschaften werden dagegen nur auf ihrem Inlandvermögen besteuert. Der jährliche Vermögenssteuersatz beträgt 0,5% des steuerbaren Vermögens.

III. Praktische Ausgestaltung der Aktiengesellschaft (AG/SA)

In Luxemburg wird die Rechtsform der Aktiengesellschaft (AG/SA) zwar oft für Großunternehmen eingesetzt, stellt jedoch auch eine Option für kleine und mittlere Unternehmen dar. Denn sie bietet den Vorteil, dass Aktien in Form von leicht übertragbaren Inhaberaktien ausgegeben werden können.

In der luxemburgischen Praxis wird die Aktiengesellschaft (AG/SA) beispielsweise für solche Gesellschaftsformen wie die SOPARFI-Finanzbeteiligungsholding, die Handelsgesellschaft, die private Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF) sowie für den Verbriefungsorganismus (SPV) verwendet.

.....
LCG International AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00352 25 03 45

office@lcg-international.net

.....

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH/SARL) Luxemburg

I. Juristische Struktur der GmbH (SARL)

1. Begriff

Bei der luxemburgischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Société à responsabilité limitée, SARL) handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft, für deren Verbindlichkeiten grundsätzlich das Gesellschaftsvermögen haftet.

2. Zweck

Die Luxemburger GmbH (SARL) kann sowohl für wirtschaftliche als auch für ideelle Zwecke eingesetzt werden. Ausnahmen bestehen für Versicherungsunternehmen sowie Unternehmen aus dem Finanzsektor, die nicht in Form einer GmbH (SARL) gegründet werden dürfen.

3. Gründung

Die Gründung einer GmbH (SARL) in Luxemburg erfolgt mittels notarieller Beurkundung der Satzung (Gesellschaftsvertrag) und ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt (Mémorial C). Darüber hinaus wird die Satzung im Handelsregister (RCS) Luxemburgs hinterlegt. Ihre Rechtspersönlichkeit erlangt die Luxemburger GmbH (SARL) bereits mit der notariellen Beurkundung.

Die Zahl der Gesellschafter einer Luxemburger GmbH (SARL), bei denen es sich sowohl um natürliche als auch um juristische Personen handeln kann, beträgt mindestens 2 und maximal 40. Allerdings ist auch die Gründung einer Einpersonen-GmbH (Société à Responsabilité limitée unipersonnelle) mit nur einem Gesellschafter möglich. Für diese gelten im Wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie für die GmbH (SARL). Die Gesellschafter einer luxemburgischen GmbH (SARL) sind ferner stets ins Handelsregister einzutragen.

Jede GmbH (SARL) in Luxemburg muss ein Register führen, das neben der Gründungsurkunde auch Name, Beruf und Wohnsitz der Gesellschafter sowie Angaben zu den Gesellschaftsanteilsübertragungen enthält.

4. Gesellschaftsanteile und Mindestkapital

4.1. Mindestkapital

Das Mindestkapital der Luxemburger GmbH (SARL) beträgt 12.500 Euro und muss vollständig eingezahlt sein. Das Kapital ist dabei in namentliche Anteile von gleichem Wert mit einem Mindestbetrag von 25 Euro aufgeteilt.

Das Gesellschaftskapital der luxemburgischen GmbH (SARL) kann auch aus Sacheinlagen oder

einer Kombination von Bargeld und Sacheinlagen bestehen. Im Gegensatz zur luxemburgischen Aktiengesellschaft (AG/SA) muss keine Bewertung der Sacheinlagen durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer erfolgen.

4.2. Übertragung der Gesellschaftsanteile

Die Gesellschaftsanteile der luxemburgischen GmbH (SARL) sind nicht frei übertragbar. Vielmehr können sie an Nichtgesellschafter nur in notarieller Form und mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung, in der mindestens 75% des Gesellschaftskapitals vertreten sein muss, abgetreten bzw. veräußert werden. Erfolgt die Übertragung an Mitgesellschafter der Luxemburger GmbH (SARL), ist kein derartiges Zustimmungserfordernis gegeben. In diesem Falle genügt ein privatschriftlicher Vertrag.

Unzulässig für die luxemburgische GmbH (SARL) ist die öffentliche Ausgabe von Wertpapieren. Möglich sind lediglich Beteiligungszertifikate, die auf einen bestimmten Namen lauten.

5. Firmenname

Der Firmenwortlaut einer Luxemburger GmbH (SARL) ist frei wählbar, sofern dieser nach Überprüfung im Handelsregister noch nicht vergeben ist. Zulässig ist die Verwendung der Namen eines oder mehrerer Gesellschafter. Der Firmenwortlaut muss darüber hinaus die Zusätze „GmbH“ oder „SARL“ enthalten.

6. Organisation

Die luxemburgische Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH/SARL) ist wie folgt organisiert:

6.1. Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung wird durch den Geschäftsführer der Luxemburger GmbH (SARL) einberufen und setzt sich aus allen Gesellschaftern zusammen. Wenn die Zahl der Gesellschafter 25 nicht übersteigt, ist die Abhaltung einer jährlichen Gesellschafterversammlung fakultativ.

6.2. Geschäftsführer

Eine luxemburgische GmbH (SARL) wird von einem oder mehreren Geschäftsführern, die weder Gesellschafter noch Ansässige sein müssen, geleitet.

6.3. Aufsicht

Eine interne Aufsicht ist nicht obligatorisch, außer wenn die Zahl der Gesellschafter über 25 liegt. In diesem Fall sind zur Überwachung ein oder mehrere Kommissare, bei denen es sich um Gesellschafter oder Nichtgesellschafter handeln kann, zu bestellen.

Überschreitet die Luxemburger GmbH (SARL) allerdings zwei der folgenden Obergrenzen, müssen die Bücher von einem oder mehreren unabhängigen Wirtschaftsprüfern kontrolliert werden:

- a) Bilanzsumme von 3.125 Mio. Euro,
- b) Nettoumsatz von 6.25 Mio. Euro,
- c) 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

7. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss einer luxemburgischen GmbH (SARL) besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Nach seiner Verabschiedung durch die Gesellschafter wird der Jahresabschluss beim Handelsregister Luxemburg hinterlegt und die erfolgte Hinterlegung im Amtsblatt (Mémorial C) veröffentlicht.

8. Auflösung

Die Auflösung einer Luxemburger GmbH (SARL) kann durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, bei der 75% des Gesellschaftskapitals vertreten sein muss, oder durch einen Gerichtsbeschluss erfolgen.

II. Steuerliche Struktur der GmbH (SARL)

1. Ertragssteuer

Die luxemburgische Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH/SARL) wird als Kapitalgesellschaft seit dem 1. Januar 2013 mit 29,22% jährlich besteuert. Dieser Ertragssteuersatz setzt sich wie folgt zusammen:

1.1. Körperschaftsteuer

Der Körperschaftssteuersatz liegt in Luxemburg für Einkommen über 15.000 Euro bei 21% (bzw. für Einkommen bis 15.000 Euro bei 20%) und ist um den Zuschlag zum Arbeitslosenfonds in Höhe von 7% erhöht.

Für alle in Luxemburg ansässigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH/SARL) beträgt die Mindestkörperschaftsteuer 3.210 Euro (3.000 Euro zzgl. 7% Zuschlag zum Arbeitslosenfonds), soweit diese keiner Gewerbeerlaubnis bedürfen und die Summe ihrer Vermögenswerte, Wertpapiere und Bankguthaben 90% über ihrer Gesamtbilanzsumme liegt.

1.2. Gewerbesteuer

Der Gewerbesteuer in Höhe von 6,75% unterliegen alle in Luxemburg ansässigen Gewerbebetriebe (z.B. Handels-, Industrie-, Bergbau- oder Handwerksunternehmen) sowie ständige Niederlassungen ausländischer Unternehmen.

1.3. Quellensteuer

Dividendenausschüttungen werden mit 15% besteuert. Auf Zahlungen von Lizenzgebühren, Zinsen sowie Liquidationserlösen oder Teilliquidationserlösen wird in Luxemburg jedoch keine Quellensteuer erhoben.

2. Vermögenssteuer

Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH/SARL), die ihren eingetragenen Sitz oder ihre Zentralverwaltung in Luxemburg haben, werden mit ihrem Gesamtvermögen und damit mit ihrem In- und Auslandsvermögen zur Vermögenssteuer herangezogen. Die nicht in Luxemburg ansässigen Gesellschaften werden dagegen nur auf Ihrem Inlandvermögen besteuert. Der jährliche Vermögenssteuersatz beträgt 0,5% des steuerbaren Vermögens.

III. Praktische Ausgestaltung der GmbH (SARL)

In Luxemburg wird die Rechtsform der GmbH (SARL), insbesondere aufgrund des niedrigen Mindestkapitals sowie des Umstandes, dass diese Gesellschaftsform für sämtliche Zwecke (von Warenhandel bis Vermögensverwaltung) geeignet ist, überwiegend von Unternehmen mittlerer Größe bevorzugt.

LCG International AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00352 25 03 45

office@lcg-international.net

Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA/SCA) Luxemburg

I. Juristische Struktur der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA/SCA)

1. Begriff

Die Luxemburger Kommanditgesellschaft auf Aktien, KGaA (Société en commandite par actions, SCA) ist eine Kapitalgesellschaft, welche gleichzeitig Merkmalen einer Personengesellschaft aufweist. Die KGaA (SCA) besteht aus mindestens zwei Gesellschaftern, einem unbeschränkt haftenden Gesellschafter (Komplementär) sowie einem Kommanditaktionär. Letzterer haftet für die Verbindlichkeiten der KGaA (SCA) nur in Höhe dessen Einlage.

Soweit nicht etwas anderes geregelt ist, finden die luxemburgischen Bestimmungen über Aktiengesellschaften (AG) auch auf inländische Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA/SCA) entsprechend Anwendung.

2. Gründung

Die Luxemburger Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA/SCA) wird mittels notarieller Beurkundung der Satzung sowie der Eintragung im Handelsregister gegründet. In der Gesellschaftssatzung muss mindestens ein persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) namentlich erwähnt sein.

3. Mindestkapital

Im Hinblick auf das Mindestkapital der Kommanditaktionäre gelten die Bestimmungen über Aktiengesellschaften (AG/SA) in Luxemburg entsprechend. Demzufolge beträgt das Mindestkapital der Luxemburger KGaA (SCA) 31.000 Euro. Für Vermögensanlagen der Komplementäre gelten dagegen personengesellschaftsrechtliche Vorschriften, welche kein Mindestkapital vorsehen.

4. Firmenname

Der Firmenname einer Luxemburger Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA/SCA) darf ausschließlich den Namen eines oder mehrerer persönlich haftender Gesellschafter (Komplementäre) enthalten.

5. Organisation

5.1. Generalversammlung

Die Generalversammlung der luxemburgischen Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA/SCA) weist im Vergleich zur Aktiengesellschaft (AG/SA) in Luxemburg bedeutend geringere Kompetenzen auf. Insbesondere bedürfen ihre Beschlüsse über Satzungsänderungen der Zustimmung der KGaA-Geschäftsführer.

5.2. Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat einer luxemburgischen KGaA (SCA) ist nicht wählbar und besteht zwingend aus den unbeschränkt haftenden Gesellschaftern (Komplementären), welchen die Geschäftsführung und Vertretung der KGaA (SCA) obliegt.

5.3. Kommissare

Die Aufsicht über die Luxemburger Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA/SCA) erfolgt zwingend durch mindestens drei Kommissare.

II. Steuerliche Struktur der Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA/SCA)

Aufgrund der hybriden Struktur einer luxemburgischen Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA/SCA) findet in steuerlicher Hinsicht eine Differenzierung zwischen den Komplementären sowie der KGaA (SCA) selbst samt ihren Kommanditaktionären statt. Die Komplementäre und die von ihnen geleisteten Vermögenseinlagen werden nach personengesellschaftsrechtlichen Vorschriften besteuert, während die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA/SCA) und ihre Kommanditaktionäre in ertragsteuerlicher Sicht als Kapitalgesellschaft bzw. Kapitalgesellschafter behandelt werden.

.....
LCG International AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00352 25 03 45

office@lcg-international.net

.....

Kommanditgesellschaft (KG/SCS) Luxemburg

I. Juristische Struktur einer Kommanditgesellschaft (KG/SCS)

1. Begriff

Die Kommanditgesellschaft, KG (Société en commandite simple, SCS) in Luxemburg ist eine Personengesellschaft mit mindestens zwei Gesellschaftern (Komplementär und Kommanditist).

Der Komplementär haftet unbeschränkt für die Verbindlichkeiten der luxemburgischen Kommanditgesellschaft (KG/SCS). Verfügt die Luxemburger KG (SCS) über mehrere Komplementäre, haften diese subsidiär, solidarisch und unbeschränkt. Zu ihren Aufgaben zählt die Geschäftsführung der Luxemburger KG (SCS). Dagegen haften die Kommanditisten einer Luxemburger KG (SCS) nur bis zu einer bestimmten Einlage (Kommanditsumme), weshalb sie nicht die Geschäftsführung ausüben dürfen und lediglich über beschränkte Kontrollrechte verfügen.

2. Gründung

Die Gründung einer Luxemburger Kommanditgesellschaft (KG/SCS) erfolgt durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrags zwischen mindestens zwei Personen und der anschließenden Eintragung im Handelsregister. Diese entfaltet allerdings lediglich deklaratorische Wirkung.

3. Mindestkapital

Ein Mindestkapital ist für luxemburgische Kommanditgesellschaften (KG/SCS) nicht vorgeschrieben.

4. Firmennamen

Die Luxemburger Kommanditgesellschaft (KG/SCS) muss in ihrem Firmennamen den Familiennamen mindestens eines unbeschränkt haftenden Gesellschafter (Komplementärs) führen. Die Verwendung der Namen anderer Personen, insbesondere der Kommanditisten, ist unzulässig.

II. Steuerliche Struktur der Kommanditgesellschaft (KG/SCS)

Die Luxemburger Kommanditgesellschaft (KG/SCS) ist als solche steuerfrei. Dagegen unterliegen ihre Gesellschafter für ihre jeweiligen Einkommens- und Vermögensanteile an der Gesellschaft sowie für deren Privateinkommen und Vermögen der ordentlichen Besteuerung in Luxemburg.

.....
LCG International AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00352 25 03 45

office@lcg-international.net

.....

Offene Handelsgesellschaft (OHG/SNC) Luxemburg

I. Juristische Struktur der offenen Handelsgesellschaft (OHG/SNC)

1. Begriff

Die offene Handelsgesellschaft, OHG (Société en nom collectif, SNC) in Luxemburg stellt eine Personengesellschaft dar, in der sich zwei oder mehrere natürliche und/oder juristische Personen zusammengeschlossen haben, um unter einer gemeinsamen Firma ein Handelsgewerbe zu betreiben. Für die Gesellschaftsverbindlichkeiten haften alle Gesellschafter unbeschränkt und gesamtschuldnerisch.

2. Gründung

Die Luxemburger offene Handelsgesellschaft (OHG/SNC) wird durch den Abschluss eines Gesellschaftsvertrags zwischen mindestens zwei natürlichen und/oder juristischen Personen gegründet. Zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten bedarf die OHG (SNC) einer Handelsermächtigung sowie der Eintragung in das Handelsregister in Luxemburg. Zuständig für die Erteilung einer Handelsermächtigung ist in Luxemburg das Mittelstandsministerium.

3. Mindestkapital

Es bestehen keine Mindestkapitalanforderungen im Hinblick auf die Gründung der offenen Handelsgesellschaft (OHG/ SNC) in Luxemburg.

4. Firmenname

Der Firmenname einer Luxemburger offenen Handelsgesellschaft (OHG/SNC) darf ausschließlich die Namen ihrer Gesellschafter enthalten.

II. Steuerliche Struktur der offenen Handelsgesellschaft (OHG/SNC)

Die luxemburgische offene Handelsgesellschaft (OHG/SNC) ist als solche steuerbefreit. Ihre Gesellschafter unterliegen dagegen der ordentlichen Besteuerung in Luxemburg.

.....
LCG International AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00352 25 03 45

office@lcg-international.net

.....

SOPARFI-Finanzbeteiligungsholding Luxemburg

I. Juristische Struktur der SOPARFI in Luxemburg

1. Begriff

Die luxemburgische Finanzbeteiligungsholding SOPARFI (Société de participations financières) stellt keine spezielle Rechtsform dar, sondern vielmehr eine voll steuerpflichtige nicht regulierte Luxemburger Handelsgesellschaft. Die SOPARFI profitiert von dem „Schachtelprivileg“ der Mutter-Tochter-Richtlinie und kann neben Finanzierungs- auch Holdingtätigkeiten verfolgen und ausüben.

1.1. Begriff der Holding

Mit dem Begriff Holding wird die Organisationsform der Muttergesellschaft von verbundenen Unternehmen beschrieben. Bei einer derartig zusammengeschlossenen Form, handelt es sich um eine Handelsgesellschaft, die als Dachorganisation Anteile an anderen Unternehmen besitzt.

1.2. Holding-Formen

Im Hinblick auf die Funktionen einer Holdinggesellschaft wird zwischen folgenden Holding-Formen unterschieden:

- a) Operative Holding bzw. Stammhausholding,
- b) Management-Holding bzw. Strategie-Holding,
- c) Finanzholding bzw. Vermögensholding,
- d) Organisatorische bzw. strukturelle Holding.

2. Zweck

Der Zweck einer luxemburgischen SOPARFI besteht vorwiegend in dem Erwerb finanzieller Beteiligungen in luxemburgischen oder ausländischen Unternehmen, sowie in der Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen. Zusätzlich kann die Luxemburger SOPARFI jedwede Handelsaktivität oder industrielle Tätigkeit ausüben, sofern sie nicht der Satzung oder den gesetzlichen Bestimmungen Luxemburgs zuwiderläuft.

3. Gründung

Die Gründung einer Luxemburger SOPARFI erfolgt mittels notarieller Beurkundung der Satzung (Gesellschaftsvertrag) und deren Veröffentlichung im Amtsblatt (Mémorial C). Die Satzung wird anschließend im Handelsregister (RCS) Luxemburg hinterlegt.

Die luxemburgische SOPARFI kann durch eine natürliche oder juristische Person jeder Nationalität und unabhängig vom Wohnsitz gegründet werden.

Sofern die SOPARFI als Haupt- oder Nebentätigkeit kommerzielle oder industrielle Aktivitäten verfolgt, bedarf sie einer Handelsermächtigung durch das Mittelstandministerium Luxemburgs.

4. Rechtsform

Die Luxemburger SOPARFI wird als Kapitalgesellschaft gegründet und kann die Form einer Aktiengesellschaft (SA), einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SARL) oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien (SCA) annehmen.

5. Luxemburger SOPARFI in der Form einer Aktiengesellschaft (AG/SA)

Da die SOPARFI in Luxemburg überwiegend als Aktiengesellschaft (AG/SA) gegründet wird, erfolgen weitere Erläuterungen zur juristischen Struktur am Beispiel einer luxemburgischen AG:

5.1. Aktien und Mindestkapital

Zulässig sind bei einer luxemburgischen Aktiengesellschaft (AG/SA) sowohl Namens- als auch Inhaberaktien. Die Aktien können mit Stimmrecht versehen oder ohne Stimmrecht ausgestaltet sein. Bei Namensaktie ist ein Aktienregister zu führen.

Das Mindestkapital der Luxemburger Aktiengesellschaft (AG/SA) beträgt 31.000 Euro und muss in vollem Umfang gezeichnet sein. Mindestens 25% des Nennwertes jeder Aktie müssen eingezahlt werden. Bis zur Volleinzahlung können nur Namensaktien ausgegeben werden, die jedoch nach vollständiger Kapitalerbringung in Inhaberaktien umgewandelt werden können.

5.2. Aktienübertragung

Die Übertragung der Inhaberaktien erfolgt durch Einigung und Übergabe der Inhaberpapiere.

Dahingegen ist die Übertragung von Namensaktien gegenüber der Gesellschaft nur wirksam, wenn eine datierte und vom Zedenten sowie vom Zessionar unterzeichnete Übertragungserklärung im Namensaktienregister sowie eine Mitteilung der Übertragung oder Annahme derselben durch die AG (SA) in notarieller Form vorliegt.

5.3. Firmenname

Der Firmenwortlaut einer Luxemburger Aktiengesellschaft (AG/SA) ist frei wählbar, sofern dieser nach Überprüfung im Handelsregister noch nicht vergeben ist. Der Name muss zwingend die Zusätze „AG“ oder „SA“ enthalten. Nicht zulässig ist die Bezeichnung der Firma durch den Namen eines der Aktionäre.

5.4. Organisation

Die Organe einer Luxemburger Aktiengesellschaft (AG/SA) sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat sowie der Kommissar.

II. Steuerliche Vorteile der SOPARFI in Luxemburg

1. Steuerbefreiung der Dividenden, Veräußerungs- und Liquidationserlöse aus Beteiligungen

Grundsätzlich unterliegen die von einer in- oder ausländischen Kapitalgesellschaft ausgeschütteten Dividenden, Veräußerungs- und Liquidationserlöse an eine Kapitalgesellschaft in Luxemburg seit dem 1. Januar 2013 einer Ertragsbesteuerung i. H. v. 29,22% (21% bzw. 20% Körperschaftsteuer, erhöht um den Beitrag zum Arbeitslosenfond in Höhe von 7% sowie Gewerbesteuer in Höhe von 6,75%).

Die Mindestertragsbesteuerung beträgt indes für SOPARFI-Gesellschaften in Luxemburg 3.210 Euro (3.000 Euro zzgl. 7% Zuschlag zum Arbeitslosenfonds), soweit diese keine gewerbliche Tätigkeit ausüben und die Summe ihrer Vermögenswerte, Wertpapiere und Bankguthaben 90% über ihrer Gesamtbilanzsumme liegt.

Allerdings besteht in Luxemburg die Möglichkeit der Steuerbefreiung von ausgeschütteten Dividenden, Veräußerungs- und Liquidationserlösen an eine luxemburgische SOPARFI unter der Inanspruchnahme des „Schachtelprivilegs“ der Mutter-Tochter-Direktive. Dafür müssen nachstehende Bedingungen erfüllt sein:

1.1. Bedingungen für die Muttergesellschaft

Bei der Muttergesellschaft (SOPARFI) muss es sich um eine unbeschränkt steuerpflichtige in Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaft oder eine Luxemburger Betriebsstätte einer EU-Gesellschaft im Sinne der Mutter-Tochter-Richtlinie oder eine in einem DBA-Vertragsstaat ansässigen Kapitalgesellschaft handeln.

Die Muttergesellschaft (SOPARFI) muss mindestens 10% des Kapitals der Tochtergesellschaft halten oder die Beteiligung für mindestens 1.2 Mio. Euro erworben haben (bzw. 6 Mio. für Veräußerungsgewinne) und zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung der Dividenden die Beteiligung ununterbrochen während eines Zeitraums von mindestens 12 Monaten gehalten oder sich hierzu verpflichtet haben.

1.2. Bedingungen für die Tochtergesellschaft

Bei der Tochtergesellschaft muss es sich um eine unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft mit Sitz in Luxemburg oder eine ausländische, unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft, die einer der luxemburgischen Körperschaftssteuer vergleichbaren Steuer unterliegt oder um eine voll ertragssteuerpflichtige EU-Tochtergesellschaft (keine zwingende Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Ertragssteuersatz) im Sinne der Mutter-Tochter-Richtlinie handeln.

Sind die genannten Bedingungen nicht erfüllt, können die an eine SOPARFI ausgeschütteten Dividenden dennoch zumindest zu 50% steuerbefreit sein, wenn die Ausschüttung von einer unbeschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft mit Sitz in Luxemburg oder einer ausländischen ertragsteuerpflichtigen Kapitalgesellschaft (entsprechend dem luxemburgischen Ertragssteuersatz),

die in einem DBA-Vertragsstaat ansässig ist oder von einer EU-Tochtergesellschaft im Sinne der Mutter-Tochter-Richtlinie erfolgte.

2. Abzug von Aufwendungen betreffend die Beteiligungen

Aufwendungen im Zusammenhang mit Beteiligungen sowie Zinsen, betreffend Darlehen, die zur Anschaffung dieser Beteiligungen aufgenommen wurden, sind für den Teil abzugsfähig, der das steuerfreie Einkommen aus der Beteiligung im jeweiligen Jahr übersteigt. Gleiches gilt auch für erlittene Verluste aus Beteiligungsveräußerungen oder Wertberichtigungen auf diesen Beteiligungen.

Die Steuerbefreiung der Erlöse aus Beteiligungsveräußerungen findet insoweit eine Einschränkung, als bereits frühere Teilwertabschreibungen auf den Beteiligungen vorgenommen wurden oder die Aufwendungen die steuerbefreiten Einkünfte der Beteiligungen, während dem Zeitraum wo sie gehalten wurden, übersteigen. Der steuerbefreite Veräußerungsgewinn wird entsprechend um den Betrag der Aufwendung betreffend die Beteiligung, welche bereits vorher von dem steuerpflichtigen Einkommen abgezogen wurden, bereinigt.

3. Befreiung von der Vermögenssteuer

Der jährliche Vermögenssteuersatz beträgt in Luxemburg 0,5% des steuerbaren Vermögens. Kapitalgesellschaften, die ihren eingetragenen Sitz oder ihre Zentralverwaltung in Luxemburg haben, werden zur Vermögenssteuer mit ihrem Gesamtvermögen, das heisst mit ihrem In- und Auslandsvermögen, herangezogen. Nicht in Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaften werden dagegen nur auf Ihrem Inlandsvermögen besteuert.

Allerdings bleibt der Wert der Beteiligung von der Besteuerungsgrundlage für die Vermögenssteuer ausgeschlossen, vorausgesetzt nachfolgende Bedingungen werden ausnahmslos erfüllt:

Die luxemburgische SOPARFI hält mindestens 10% des Kapitals der Tochtergesellschaft oder hat die Beteiligung für mindestens 1.2 Mio. Euro erworben. Bei der Tochtergesellschaft muss es sich zudem um eine ansässige oder nichtansässige unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft handeln.

Für die Anwendung des Mutter-Tochter-Privilegs ist im Rahmen der Vermögenssteuer keine Mindesthaltungsdauer vorgeschrieben.

4. Befreiung von der Quellensteuer

4.1. Quellensteuer auf Dividendenausschüttungen

Grundsätzlich fällt in Luxemburg auf die von einer luxemburgischen Kapitalgesellschaft ausgeschütteten Dividenden eine Quellensteuer i. H. v. 15% an. Diese wird von der SOPARFI unter folgenden Bedingungen nicht erhoben:

4.1.1. Anforderungen an die ausschüttende Gesellschaft

Die ausschüttende SOPARFI-Gesellschaft ist ansässig und unbeschränkt steuerpflichtig.

4.1.2. Anforderungen an die begünstigte Gesellschaft

Die begünstigte Gesellschaft ist eine ansässige und unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaft bzw. eine in einem EU-Staat ansässige Kapitalgesellschaft, im Sinne der Mutter-Tochter-Richtlinie oder es handelt sich bei ihr um eine ansässige Betriebsstätte einer europäischen Gesellschaft im Sinne der Mutter-Tochter-Richtlinie bzw. um eine ansässige Betriebsstätte einer Muttergesellschaft, die wiederum in einem DBA-Vertragsstaat ansässig ist. Zusätzlich muss die begünstigte Gesellschaft während eines Zeitraums von 12 Monaten eine Beteiligung an der luxemburgischen SOPARFI, die mindestens 10% des Gesellschaftskapitals entspricht bzw. deren Kaufpreis mindestens 1.2 Mio. Euro beträgt, gehalten oder sich dazu verpflichtet haben.

Werden die Dividenden von einer luxemburgischen SOPARFI an Gesellschaften aus Drittländern ausgeschüttet, ist die Quellensteuer meist auf 5% reduziert, soweit ein Doppelbesteuerungsabkommen vorliegt.

4.2. Quellensteuer auf Lizenzgebühren, Zinsen und Liquidationserlöse

Auf Zahlungen von Lizenzgebühren und Zinsen sowie Liquidationserlösauskehrungen, im Falle der Liquidierung einer SOPARFI, wird in Luxemburg ebenfalls keine Quellensteuer erhoben.

5. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

Da die Steuerbefreiungen aufgrund des „Schachtelprivilegs“ nicht die allgemeine Steuerpflicht der luxemburgischen SOPARFI berühren, kann sie von den Vorteilen der Doppelbesteuerungsabkommen Luxemburgs profitieren.

6. Mehrwertsteuer

Die Luxemburger SOPARFI unterliegt der Mehrwertbesteuerung, sofern deren Geschäftstätigkeit nicht nur auf das Halten von Beteiligungen beschränkt ist und bedarf daher der Umsatzsteuerregistrierung.

Der Mehrwertsteuersatz beträgt in Luxemburg 15%. Auf verschiedene Lieferungen und Leistungen gilt allerdings ein reduzierter Satz (z.B. 3% beim E-Book-Handel).

LCG International AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00352 25 03 45

office@lcg-international.net

Handels-/Dienstleistungsgesellschaft Luxemburg

I. Begriff der Handels-/Dienstleistungsgesellschaft

Die luxemburgische Handels-/Dienstleistungsgesellschaft verfügt über einen inländischen Sitz und übt handwerkliche, industrielle oder sonstige gewerbliche Tätigkeiten aus.

II. Juristische Struktur der Handels-/Dienstleistungsgesellschaft

1. Rechtsform

Das luxemburgische Gesetz über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 unterscheidet zwischen Handelsgesellschaften im eigentlichen Sinne und Handelsvereinigungen.

1.1. Handelsgesellschaften im eigentlichen Sinne

Zu den Handelsgesellschaften im eigentlichen Sinne, welche über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, zählen folgende luxemburgische Rechtsformen:

Aktiengesellschaft (SA), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SARL), Kommanditgesellschaft auf Aktien (SCA), Kommanditgesellschaft (SECS), Offene Handelsgesellschaft (SENC), Genossenschaft (SC) sowie Europäische Gesellschaft (SE).

Für die Gründung einer Handels-/Dienstleistungsgesellschaft in Luxemburg wird allerdings im Normalfall von den genannten Rechtsformen nur die Aktiengesellschaft (SA) bzw. die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SARL) von Interesse sein.

1.2. Handelsvereinigungen

Handelsvereinigungen besitzen dagegen keine eigene Rechtspersönlichkeit und unterteilen sich in Gelegenheitsvereinigungen und Vereinigungen für gemeinschaftliche Rechnung.

2. Gründung

Die Voraussetzungen für die Gründung einer Luxemburger Handels-/Dienstleistungsgesellschaft richten sich nach der jeweiligen Rechtsform.

Eine luxemburgische Handels-/Dienstleistungsgesellschaft kann von jedem Ausländer (auch außerhalb der EU) gegründet und selbst als Direktor verwaltet werden.

Unabhängig davon bedarf es für die Ausübung jeder industriellen und handwerklichen Tätigkeit in Luxemburg einer vorherigen schriftlichen Genehmigung (Handelsermächtigung, autorisation d'établissement), die beim Mittelstandsministerium Luxemburg zu beantragen ist. Erforderlich ist ferner eine Betriebsanmeldung sowie die Beantragung einer luxemburgischen

Umsatzsteuer-ID- Nummer bei der zuständigen Finanzbehörde. Die genannte Genehmigung (Handelsermächtigung) wird erteilt, wenn zum einen der Geschäftsführer oder der Betriebsleiter sämtliche rechtlichen Erfordernisse und Qualifikationen erfüllt und über berufliche Erfahrungen für die betreffende Tätigkeit verfügt. Zum anderen muss die Geschäftstätigkeit eine physische Niederlassung in Luxemburg haben, wie beispielsweise ein entsprechendes Büro oder einen Sitz.

Ausländische Unternehmen, die keinen Sitz in Luxemburg haben und die einen oder mehrere Arbeitnehmer zur Durchführung von Tätigkeiten nach Luxemburg entsenden, müssen einen Mandataire (gesetzlichen Vertreter) bestimmen.

III. Steuerliche Struktur der Handels-/Dienstleistungsgesellschaft

Da in der luxemburgischen Praxis Handels-/Dienstleistungsgesellschaft insbesondere in den Rechtsformen AG (SA) bzw. GmbH (SARL) gegründet werden, folgen weitere Ausführungen lediglich zur Besteuerung Luxemburger Kapitalgesellschaften:

1. Ertragssteuer

Die luxemburgischen Kapitalgesellschaften werden seit dem 1. Januar 2013 mit 29,22% jährlich besteuert. Dieser Ertragssteuersatz setzt sich wie folgt zusammen:

1.1. Körperschaftsteuer

Der Körperschaftssteuersatz liegt in Luxemburg für Einkommen über 15.000 Euro bei 21% (bzw. für Einkommen bis 15.000 Euro bei 20%) und ist um 7% zwecks Speisung des Arbeitslosenfonds erhöht.

Für alle in Luxemburg ansässigen Kapitalgesellschaften beträgt die Mindestkörperschaftsteuer 3.210 Euro (3.000 Euro plus 7% Zuschlag zum Arbeitslosenfonds), soweit diese keiner Gewerbeurlaubnis bedürfen und die Summe ihrer Vermögenswerte, Wertpapiere und Bankguthaben 90% über ihrer Gesamtbilanzsumme liegt.

1.2. Gewerbesteuer

Der Gewerbesteuer in Höhe von 6,75% unterliegen alle in Luxemburg ansässigen Gewerbebetriebe (z.B. Handels-, Industrie-, Bergbau- oder Handwerksunternehmen) sowie ständige Niederlassungen ausländischer Unternehmen.

1.3. Quellensteuer

Dividendenausschüttungen werden in Luxemburg mit 15% besteuert. Zahlungen von Lizenzgebühren, Zinsen sowie Liquidationserlösen oder Teilliquidationserlösen bleiben dagegen quellensteuerfrei.

2. Vermögenssteuer

Kapitalgesellschaften, die ihren eingetragenen Sitz oder ihre Zentralverwaltung in Luxemburg haben, werden mit ihrem Gesamtvermögen, das heisst mit ihrem In- und Auslandsvermögen zur Vermögenssteuer herangezogen. Die nicht ansässigen Kapitalgesellschaften werden dagegen nur auf Ihrem Inlandvermögen besteuert. Der jährliche Vermögenssteuersatz beträgt 0,5% des steuerbaren Vermögens.

3. Mehrwertsteuer

Der Luxemburger Mehrwertsteuersatz beträgt 15% und ist auf einige Lieferungen und Leistungen ermäßigt (z.B. 3% beim E-Book-Handel).

IV. Vorteile in Bezug auf die Gründung der Handels-/ Dienstleistungsgesellschaft in Luxemburg

1. Unternehmensbegünstigende Bemessungsgrundlage

Neben dem Aspekt der angenehmen und unternehmensfreundlichen Steuerverwaltung, ist Luxemburg aufgrund flexibler Handhabung der Bemessungsgrundlage besonders attraktiv. Bei Fragen über den Umfang der Steuerpflicht kann bei der Luxemburger Steuerbehörde eine vorhe- rige Auskunft bzw. Zusicherungen über die Art und Weise der Besteuerung eingeholt werden (sog. Steuerruling). Anschließend darf man sich grundsätzlich beidseitig auf die getroffene Vereinba- rung verlassen. Die Durchführung dieses sog. Steuerrulingverfahrens ist in Luxemburg innerhalb weniger Wochen möglich.

2. Weitere Vorteile

Bei der Gründung und Verwaltung einer luxemburgischen Handels-/Dienstleistungsgesellschaft ist ein geringer bürokratischer Aufwand erforderlich.

Darüber hinaus unterhält Luxemburg mit vielen Ländern Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), sodass bereits besteuerte Einkünfte bei Transaktionen nicht erneut zur Steuer gebracht werden dürfen. Eine Anrechnung der im Ausland bezahlten Quellensteuern ist insoweit möglich, als kein Anrechnungsüberhang entsteht.

LCG International AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00352 25 03 45

office@lcg-international.net

Private Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF) Luxemburg

I. Begriff der privaten Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF)

Die private Vermögensverwaltungsgesellschaft (Société de gestion de patrimoine familial, SPF) besteht in Luxemburg seit 2007 und ist das Fortsetzungsmodell der Luxemburger Holding 1929, welche aufgrund einer Entscheidung der Europäischen Kommission, nach der die Besteuerung dieser Gesellschaft eine verbotene staatliche Beihilfe darstellt, abgeschafft wurde. Die luxemburgische private Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF) ist keine neue Gesellschaftsform sondern stellt vielmehr in ihrer Eigenschaft als juristische Person ein geeignetes Anlagevehikel zur Verwaltung und Planung von Familienvermögen, Güterstand und Erbfolge natürlicher Personen dar. Im Kontext einer luxemburgischen privaten Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF) versteht man unter dem Begriff „Familienvermögen“ ausschließlich das Privatvermögen natürlicher Personen. Eine familiäre Verbindung zwischen den verschiedenen Aktionären einer privaten Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF) in Luxemburg ist nicht erforderlich.

II. Juristische Struktur der privaten Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF)

1. Rechtsform

Eine private Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF) in Luxemburg muss zwingend als Kapitalgesellschaft und mithin entweder als Aktiengesellschaft (SA), als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SARL), als Kommanditgesellschaft auf Aktien (SCA) oder als Genossenschaft in Form einer AG (SCOSA) gegründet werden.

In der luxemburgischen Praxis wird für eine SPF überwiegend die Rechtsform der Aktiengesellschaft (SA) bzw. der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SARL) verwendet.

2. Gründung

Die Gründung einer privaten Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF) in Luxemburg erfolgt mittels notarieller Beurkundung der Satzung (Gesellschaftsvertrag) und ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt (Mémorial C). Darüber hinaus wird die Satzung im Handelsregister (RCS) Luxemburg hinterlegt.

Die Satzung der luxemburgischen SPF muss indes ausdrücklich vorsehen, dass die Gesellschaft den Bestimmungen des luxemburgischen Gesetzes über die privaten Vermögensverwaltungsgesellschaften unterworfen ist.

3. Grund- bzw. Mindestkapital

Das Grundkapital einer luxemburgischen SPF ist abhängig von der jeweils gewählten Rechtsform.

4. Gesellschafter

Gesellschafter einer luxemburgischen SPF können nur natürliche Personen mit oder ohne Wohnsitz in Luxemburg sein, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens tätig werden. Zulässig als Gesellschafter sind ebenfalls Treuhänder oder vermögensrechtliche Einheiten mit oder ohne Rechtspersönlichkeit wie z.B. Trusts oder private Stiftungen, die privates Vermögen natürlicher Personen verwalten. Die Anzahl der Gesellschafter muss jedoch beschränkt sein, zum Beispiel auf eine bestimmte Familie oder auf einen sonstigen Anlegerkreis. Nicht zulässig als Gesellschafter einer luxemburgischen privaten Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF) sind andere Kapitalgesellschaften.

5. Tätigkeit

5.1. Erlaubte Tätigkeit

Der ausschließliche gesetzlich festgeschriebene Zweck einer Luxemburger privaten Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF) besteht im Erwerb und Besitz sowie in der Verwaltung und Verwertung von Anlagen in Finanzinstrumente im weitesten Sinne inklusive Derivate wie z. B.: Aktien, Beteiligungen, Fonds, Futures, Bonds, Optionen, Edelmetalle sowie Bankkonten. Zulässig sind mehrheitliche oder hundertprozentige Gesellschaftsbeteiligungen, allerdings nur unter der Bedingung, dass sich die luxemburgische SPF nicht in die Verwaltung der einzelnen Gesellschaften einmischt.

Darüber hinaus kann die luxemburgische SPF unbegrenzt Darlehen von Aktionären oder fremden Dritten aufnehmen und Wertpapieremissionen ausgeben.

5.2. Nicht erlaubte Tätigkeit

Nicht erlaubt ist jede Art gewerblicher oder kommerzieller Aktivität einschließlich der Verwaltungstätigkeit oder Finanzdienstleistungen für Dritte oder beteiligte Gesellschaften.

Verboten ist ebenfalls die Gewährung von Darlehen, auch an Gesellschaften an denen die luxemburgische private Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF) beteiligt ist. Im Gegensatz dazu ist die Gewährung einer Anzahlung oder Bürgschaft an beteiligte Gesellschaften, an welchen die Luxemburger SPF Teilhaber ist, erlaubt, sofern dies unentgeltlich geschieht.

Untersagt bei der luxemburgischen privaten Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF) ist darüber hinaus das Halten von Patenten oder Rechten, der direkte Besitz von Immobilien, der Empfang von mehr als 5% der Gesamtdividendeneinnahmen von Gesellschaften, die einer Besteuerung von weniger als 11% unterliegen sowie die Börsennotierung der SPF-Anteile oder deren öffentliches Anbieten.

Die Luxemburger SPF kann sich aber an anderen Strukturen beteiligen, die derartige für sie verbotene Tätigkeiten ausüben.

6. Firmenname

Dem Firmennamen der privaten Vermögensverwaltung ist das Kürzel „SPF“ beizufügen.

7. Aufsicht bzw. Kontrolle

Die luxemburgische private Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF) unterliegt zwar nicht der Finanzmarktaufsicht, wird jedoch von der luxemburgischen Verwaltung für indirekte Steuern (Administration de l'Enregistrement et des Domaines, AED) überwacht. Der Domizilagent muss jährlich einen Bericht darüber abgeben, dass sich die SPF in Luxemburg im gesetzlichen Rahmen hält.

III. Vorteile in Bezug auf die Gründung einer privaten Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF) in Luxemburg

1. Steuerliche Vorteile

1.1. Besteuerung

Die luxemburgische private Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF) hat jährlich eine sog. „Abonnementsteuer“ (taxe d'abonnement) in Höhe von 0,25% des eingezahlten Grund- bzw. Stammkapitals und der Emissionsprämie zzgl. des Teils der Verbindlichkeiten, der das 8-fache des eingezahlten Grund- bzw. Stammkapitals und der Emissionsprämie überschreitet, max. jedoch insgesamt 125.000 Euro, zu entrichten.

1.2. Steuerbefreiungen

Die Einkünfte und Gewinne der luxemburgischen SPF unterliegen grundsätzlich weder der luxemburgischen Körperschaftsteuer noch der Gewerbesteuer. Auch von der Vermögensteuer ist die SPF befreit. Diese subjektive Steuerbefreiung wird vom luxemburgischen Gesetzgeber damit gerechtfertigt, dass die SPF keine unternehmerische Tätigkeit ausübt und somit lediglich als Instrument zur Fortsetzung des Privatvermögens natürlicher Personen anzusehen ist. Das hat jedoch zur Folge, dass die von Luxemburg abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen auf eine Luxemburger SPF keine Anwendung finden.

1.3. Weitere Steuerbefreiungen

Auf Zinszahlungen wird in Luxemburg keine Quellensteuer erhoben. Auch sind Ausschüttungen der luxemburgischen SPF in Form von Dividenden an nichtansässige Anleger quellensteuerfrei. Dies betrifft die Gewinne, die die Luxemburger SPF mit dem ihr zur Verfügung gestellten Kapital

erwirtschaftet und dann später an einen nicht ansässigen Gesellschafter ausschüttet. Darüber hinaus sind Gewinne aus der Abtretung oder Veräußerung von Anteilen an einer luxemburgischen SPF durch einen nicht ansässigen Gesellschafter steuerfrei, genau wie die Liquidationserlöse der SPF.

Da die Luxemburger SPF keine kommerziellen Umsätze tätigt, unterliegt sie nicht der Mehrwertsteuer.

2. Weitere Vorteile

Die Luxemburger private Vermögensverwaltungsgesellschaft (SPF) stellt insbesondere aufgrund ihres besonderen Steuerstatuts sowie des breiten Anwendungsspektrums ein attraktives Vehikel zur privaten Vermögensverwaltung vermögender natürlicher Personen dar.

Die luxemburgische SPF bedarf vor der Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit keiner staatlichen Genehmigung. Darüber hinaus profitieren deren Gesellschafter von der beschränkten Haftung der juristischen Person sowie von der Möglichkeit der Ausgabe von Inhaber- und Namensaktien.

LCG International AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00352 25 03 45

office@lcg-international.net

Verbriefungsorganismen (SPV) Luxemburg

I. Begriff der Verbriefung

Als Verbriefung werden gemäß dem luxemburgischen Verbriefungsgesetz vom 22. März 2004 alle Geschäftsvorgänge bezeichnet, durch die ein Verbriefungsorganismus bzw. Verbriefungsvehikel (Special Purpose Vehicle, SPV) direkt oder indirekt Risiken aus Forderungen, anderen Vermögenswerten oder aus von Dritten übernommenen oder den Geschäftstätigkeiten Dritter ganz oder teilweise innewohnenden Verbindlichkeiten, erwirbt oder übernimmt. Dabei finanziert sich der Verbriefungsorganismus in Luxemburg durch die Emission von Wertpapieren, deren Wert oder Ertrag von den übernommenen Risiken abhängt.

II. Juristische Struktur der Luxemburger Verbriefungsorganismen (SPV)

Luxemburger Verbriefungsorganismen (SPV) sind Einheiten, welche die gesamte Verbriefung durchführen bzw. an einem derartigen Geschäft durch Übernahme aller oder eines Teils der verbrieften Risiken oder durch die Wertpapieremissionen, die die Finanzierung sicherstellen, beteiligt sind.

1. Rechtsform

In Luxemburg gibt es zwei Arten von Verbriefungsorganismen (SPV), nämlich die nicht regulierte Verbriefungsgesellschaft in Form einer Kapitalgesellschaft sowie den Verbriefungsfonds.

1.1. Verbriefungsgesellschaft

Die luxemburgische Verbriefungsgesellschaft kann als Kapitalgesellschaft folgende Rechtsformen annehmen:

Aktiengesellschaft (SA), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SARL), Kommanditgesellschaft auf Aktien (SCA) sowie Genossenschaft in der Rechtsform einer AG (SCOSA).

1.2. Verbriefungsfonds

Der luxemburgische Verbriefungsfonds verfügt dagegen über keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern besteht vielmehr aus einem oder mehreren Miteigentumsvermögen oder Treuhandvermögen. Der Fonds wird von einer Verwaltungsgesellschaft, die selbst eine Handelsgesellschaft sein muss, verwaltet.

2. Gründung

Ein luxemburgischer Verbriefungsorganismus (SPV) wird entsprechend seiner jeweiligen Rechtsform gegründet.

2.1. Verbriefungsgesellschaft

Die Gründung einer Luxemburger Verbriefungsgesellschaft in der Form einer Kapitalgesellschaft erfolgt mittels notarielle Beurkundung der Satzung (Gesellschaftsvertrag) und deren Veröffentlichung im Amtsblatt (Mémorial C). Anschließend wird die Satzung im Handelsregister (RCS) Luxemburgs hinterlegt.

2.2. Verbriefungsfonds

Der luxemburgische Verbriefungsfonds wird in vertraglicher Form als Miteigentumsvermögen oder Treuhandvermögen gegründet. Das Vermögen eines solchen Verbriefungsfonds muss von dem der in Luxemburg ansässigen Verwaltungsgesellschaft getrennt sein.

3. Mindestkapital

3.1. Verbriefungsgesellschaft

Das Mindestkapital der als Kapitalgesellschaft gegründeten luxemburgischen Verbriefungsgesellschaft ist abhängig von der gewählten Rechtsform und bezieht sich auf die gesamte juristische Einheit und nicht lediglich auf die einzelnen Teilvermögen.

3.2. Verbriefungsfonds

Luxemburgische Verbriefungsfonds unterliegen dagegen keinem Mindestkapital. Einzig für die den Fonds verwaltende Verwaltungsgesellschaft gelten die Mindestkapitalanforderungen und hängen indes von ihrer Rechtsform ab.

4. Verbriefungsstruktur

Die Verbriefung kann sowohl durch die Übertragung des rechtlichen Eigentums an den Vermögenswerten („True Sale“) als auch durch die Übertragung der Ausfallrisiken der Vermögenswerte („synthetic“) erfolgen.

4.1. „True Sale“-Transaktion

Im Rahmen der sog. „True Sale“-Transaktion verkauft der Originator (ursprünglicher Kreditgeber) einen Pool von Vermögenswerten an einen luxemburgischen Verbriefungsorganismus (SPV), welcher anschließend Wertpapiere emittiert, die ausschließlich durch die übertragenen Vermögenswerte und die daraus resultierenden Zahlungsströme besichert sind und mit den Erlösen aus den Wertpapieremissionen erworben wurden.

Der Originator überträgt folglich sowohl das rechtliche als auch das wirtschaftliche Eigentum an den Vermögenswerten an den Verbriefungsorganismus (SPV) in Luxemburg.

4.2. „Synthetic“-Transaktion

Bei der sog. „Synthetic“-Transaktion eliminiert der Originator das Kreditrisiko durch den Ankauf einer Reihe von Kreditderivaten, ohne den Pool von Vermögenswerten an ein Luxemburger Verbriefungsorganismus (SPV) zu veräußern.

5. Asset-Klassen (Verbriefungsgegenstände)

Das Luxemburger Verbriefungsgesetz sieht hinsichtlich der verbrieften Vermögenswerte keine Beschränkungen vor, sodass sich die Verbriefungstransaktionen auf materielle oder immaterielle Vermögenswerte (z.B. Diamanten, Champagner, geistiges Eigentum, Forderungen jeglicher Art usw.) sowie auf jede Aktivität mit einem realen Wert oder erwarteten zukünftigen Erträgen beziehen können.

Diese verbrieften Vermögenswerte oder Risiken werden schließlich durch Namens- oder Inhaberpapiere wie z.B. Aktien, Zertifikate, Schuldverschreibungen repräsentiert.

6. Trennung in Teilvermögen

Es ist möglich das Vermögen eines luxemburgischen Verbriefungsorganismus (SPV) in einzelne oder mehrere Teilvermögen zu trennen. Die Möglichkeit der Trennung ist in der Satzung einer Luxemburger Verbriefungsgesellschaft oder in den Vertragsbedingungen eines Verbriefungsfonds anzugeben. Jedes Teilvermögen stellt dabei jeweils eigenständige Vermögensmassen dar, was die Durchführung verschiedener Verbriefungstransaktionen je Teilvermögen, ermöglicht. Diese können indes einzeln liquidiert werden.

7. Aufsicht

Ein luxemburgischer Verbriefungsorganismus (SPV) bedarf der Zulassung und Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (CSSF), sofern dieser kontinuierlich Wertpapiere an die Öffentlichkeit ausstellt. Darüber hinaus muss der Luxemburger Verbriefungsorganismus (SPV) sein Umlaufvermögen samt Wertpapiere einem Treuhänder anvertrauen, bei dem es sich um eine Luxemburger Bank handeln muss. Dagegen sieht das Gesetz keine Regelungseinschränkungen für Verbriefungsinstrumente vor, die Wertpapiere durch private Platzierung ausstellen.

8. Insolvenzsicherheit des Verbriefungsorganismus (Verbriefungsvehikel)

Die Vermögenswerte des Verbriefungsorganismus (SPV) in Luxemburg werden von denen des Originators getrennt behandelt, sodass dessen eventuelle Insolvenz keine Auswirkung auf das Verbriefungsvehikel haben kann.

III. Steuerliche Struktur der Luxemburger Verbriefungsorganismen (SPV)

1. Verbriefungsgesellschaft

1.1. Ertragssteuer

Die luxemburgische Verbriefungsgesellschaft unterliegt als Kapitalgesellschaft dem Ertragssteuersatz von jährlich 29,22%. Dieser Ertragssteuersatz setzt sich wie folgt zusammen:

1.1.1. Körperschaftsteuer

Der Körperschaftssteuersatz liegt in Luxemburg für Einkommen über 15.000 Euro bei 21% (bzw. für Einkommen bis 15.000 Euro bei 20%) und wird um den Zuschlag zum Arbeitslosenfonds in Höhe von 7% erhöht.

Die Mindestkörperschaftsteuer beträgt für alle in Luxemburg ansässigen Kapitalgesellschaften 3.210 Euro (3.000 Euro plus 7% Beitrag zum Arbeitslosenfonds), soweit diese keiner Gewerbe-erlaubnis bedürfen und die Summe ihrer Vermögenswerte, Wertpapiere und Bankguthaben 90% über ihrer Gesamtbilanzsumme liegt.

Jedoch können alle Verpflichtungen, wie Zinsen oder Dividenden, aus der Vergütung der Anleger die Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer mindern, da es sich bei diesen um voll abzugsfähige Betriebsausgaben handelt.

1.1.2. Gewerbesteuer

Der Gewerbesteuer in Höhe von 6,75% unterliegen alle in Luxemburg ansässigen Gewerbebetriebe (z.B. Handels-, Industrie-, Bergbau- oder Handwerksunternehmen) sowie ständige Niederlassungen ausländischer Unternehmen.

1.2. Steuerbefreiungen

Die Verbriefungsgesellschaft Luxemburgs unterliegt nicht der Vermögenssteuer sowie der Quellensteuer auf Ausschüttungen an Anleger.

1.3. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA-Berechtigung)

Da die luxemburgische Verbriefungsgesellschaft voll steuerpflichtig ist, kann sie von dem Netzwerk der Doppelbesteuerungsabkommen Luxemburgs profitieren.

2. Verbriefungsfonds

Der luxemburgische Verbriefungsfonds ist aufgrund seiner fehlenden Rechtspersönlichkeit steuerlich transparent und mithin ertrags- und abonnementsteuerfrei, was bedeutet, dass nicht der Luxemburger Verbriefungsfonds, sondern seine Anteilseigner mit ihren Einkünften der Besteuerung unterliegen. Darüber hinaus unterliegt der luxemburgische Verbriefungsfonds im Falle

von Ausschüttungen an Anleger, genau wie die Verbriefungsgesellschaft in Luxemburg, keiner Quellensteuer.

IV. Praktische Aspekte der Luxemburger Verbriefungsorganismen (SPV)

Wegen seiner steuerlichen Transparenz ist der Luxemburger Verbriefungsfonds in der Praxis nicht weit verbreitet. Vielmehr wird in Luxemburg die Verbriefungsgesellschaft eingesetzt.

Häufigste Rechtsform ist dabei die Aktiengesellschaft (SA), insbesondere wenn die emittierten Wertpapiere öffentlich vertrieben werden sollen. Bei der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SARL) dürfen nämlich Wertpapiere weder auf den Kapitalmarkt emittieren noch an der Börse notiert werden.

.....
LCG International AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00352 25 03 45

office@lcg-international.net

.....

Immaterielle Wirtschaftsgüter Luxemburg (IP-Box)

I. Intellectual-Property-Box (IP-Box) in Luxemburg

Die sog. IP-Box ist ein international anerkanntes und mittlerweile sehr verbreitetes Instrument zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung. Dabei handelt es sich um ein besonderes Steuerregime, in dessen Rahmen Einkünfte aus immateriellen Wirtschaftsgütern (IP) eine Privilegierung im Hinblick auf ihre Besteuerung erfahren.

Ein derartiges Steuerregime ist in Luxemburg dergestalt vorzufinden, dass Einkünfte aus immateriellen Wirtschaftsgütern steuerbegünstigt behandelt werden. In diesem Rahmen kommt der luxemburgische Sonderabzug zur Anwendung, der sogar zur teilweisen Steuerbefreiung für Einkünfte aus immateriellen Wirtschaftsgütern in Luxemburg führen kann.

II. Immaterielle Wirtschaftsgüter (IP) in Luxemburg

Als immaterielle Wirtschaftsgüter (IP) im Sinne des luxemburgischen Sonderabzuges gelten:

Patente, Urheberrechte, Copyrights, Software, Marken, Geschmacks- und Gebrauchsmuster, Modelle, Domainnamen, Markenzeichen für Dienstleistungen und Waren sowie Produktions- und Vertriebs-Know-How.

III. IP-Gesellschaft in Luxemburg

Im internationalen Wettbewerb stellen immaterielle Wirtschaftsgüter (IP) zunehmend einen entscheidenden Erfolgsfaktor dar. Der Wert immaterieller Wirtschaftsgüter kann dabei mittels einer steuereffizienten Strukturierung zusätzlich gesteigert werden, nämlich durch ihre Verlagerung ins Ausland, um nachfolgend die Lizenzerträge in einer steuerprivilegierten IP-Gesellschaft zu vereinnahmen. Denn Gewinne und Steuereinnahmen fallen insbesondere dort an, wo das immaterielle Wirtschaftsgut liegt. Außerdem sind solche Güter nicht an einen bestimmten Standort gebunden und können daher grundsätzlich relativ einfach auf eine IP-Gesellschaft übertragen werden. Bei den IP-Gesellschaften handelt es sich um Tochtergesellschaften, die speziell in einem Land mit besonders vorteilhaftem Steuersystem gegründet werden und immaterielle Wirtschaftsgüter eines Unternehmens konzentrieren. Die IP-Gesellschaft ist sodann für den Aufbau bzw. die Weiterentwicklung, den Schutz, die Verwaltung und die Verwertung der immateriellen Wirtschaftsgüter zuständig und verlizenziert diese anschließend an Gruppengesellschaften bzw. Dritte.

1. Luxemburger IP-Gesellschaft als Instrument zur Steueroptimierung

Eine luxemburgische IP-Gesellschaft kann in Form einer Kapitalgesellschaft, mithin als Aktiengesellschaft (SA), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SARL), Kommanditgesellschaft auf Aktien (SCA) sowie Genossenschaft in der Rechtsform einer AG (SCOSA) gegründet werden. Die Gründung einer Kapitalgesellschaft in Luxemburg erfolgt grundsätzlich mittels notarieller Beurkundung der Satzung (Gesellschaftsvertrag) und ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt (Mémorial C). Darüber hinaus wird die Satzung im Handelsregister (RCS) Luxemburg hinterlegt. Das Mindestkapital hängt indes von der jeweils gewählten Rechtsform ab.

Werden immaterielle Wirtschaftsgüter auf eine luxemburgische IP-Gesellschaft übertragen, können Gewinne aus diesen IP-Rechten in Luxemburg der privilegierten Besteuerung unterliegen.

2. Gestaltungsmöglichkeiten der Luxemburger IP-Gesellschaft

Zur Realisierung einer Steuerminimierung für Einnahmen aus der Nutzung und Verwertung von eigenen oder fremden Immaterialgüterrechten durch eine IP-Gesellschaft haben sich im Laufe der Zeit Geschäftsmodelle entwickelt, die auf den Einsatz konzernzugehöriger luxemburgischer IP-SOPARFI-Holdinggesellschaften zurückgreifen. Diese können steuerfrei ausgestaltet werden. Durch den Transfer von wertvollen immateriellen Wirtschaftsgütern an in Luxemburg ansässige steuerprivilegierte IP-SOPARFI-Holdinggesellschaften findet letztlich eine Gewinnverlagerung statt. Die Gewinne unterliegen schließlich dem luxemburgischen Sonderabzug.

IV. Vorteile einer IP-Gesellschaft in Luxemburg

1. Privilegierte Besteuerung der Einkünfte aus immateriellen Wirtschaftsgütern (IP)

1.1. Steuerbegünstigung für Einkünfte aus der Verwendung von immateriellen Wirtschaftsgütern

Grundsätzlich unterliegen Kapitalgesellschaften in Luxemburg seit dem 1. Januar 2013 einer Ertragsbesteuerung i. H. v. 29,22% (21% bzw. 20% Körperschaftsteuer, erhöht um den Beitrag zum Arbeitslosenfond in Höhe von 7%, sowie Gewerbesteuer in Höhe von 6,75%).

Allerdings werden Nettoeinkünfte und Veräußerungsgewinne aus der Nutzung, Lizenzierung und Veräußerung von immateriellen Wirtschaftsgütern in Luxemburg unter Anwendung des Sonderabzuges nur zu 20% besteuert. Damit bleiben 80% dieses Einkommens von der Luxemburger Steuer befreit, was im Ergebnis zu einer effektiven Steuerbelastung des begünstigten Einkommens von 5,84% führt. Abzugsfähig sind dabei u. a. Finanzierungskosten und Abschreibungen.

1.2. Steuerbefreiungen

Die Luxemburger Vermögenssteuer in Höhe von 0,5% des steuerbaren Vermögens, wird auf immaterielle Wirtschaftsgüter nicht erhoben.

Es fällt darüber hinaus keine Quellensteuer auf Liquidationsgewinne einer luxemburgischen Gesellschaft sowie auf Lizenzgebühren oder Zinsen an. Unter Anwendung der Mutter-Tochter-Direktive ist ferner die Befreiung von der Quellensteuer auf Dividendenausschüttungen möglich.

1.3. Voraussetzungen

Der Luxemburger Sonderabzug von 80% kommt unter folgenden Voraussetzungen zur Anwendung:

Das immaterielle Wirtschaftsgut muss nach dem 31.12.2007 angeschafft oder entwickelt worden sein. Mithin muss mindestens wirtschaftliches Eigentum an den Immaterialgüterrechten bestehen. Ein Patent ist grundsätzlich nicht erforderlich, sondern vielmehr ein Recht aus ausschließlicher Nutzung innerhalb eines bestimmten Gebiets. Erforderlich ist ferner die handelsbilanzielle Aktivierung der immateriellen Wirtschaftsgüter bzw. zuvor verausgabter Entwicklungskosten. Im Falle des Erwerbes von immateriellen Wirtschaftsgütern ist ein Nachweis außersteuerlicher Gründe vonnöten. Nicht erlaubt ist der Erwerb immaterieller Wirtschaftsgüter von unmittelbar verbundenen oder angeschlossenen Unternehmen. Dies betrifft die Übertragung bei Mutter-/Tochtergesellschaften mit einer Beteiligung von mehr als 10% und bei Schwestergesellschaften mit gemeinsamen Anteilseignern. Des Weiteren ist erforderlich, dass die IP-Gesellschaft über eine luxemburgische Firmenadresse sowie über mindestens einen in Luxemburg ansässigen Direktor verfügt.

2. Weitere Vorteile

In der luxemburgischen Steuerpraxis herrscht eine flexible Handhabung der Bemessungsgrundlage. Bei Fragen über den Umfang der Steuerpflicht kann bei der Luxemburger Steuerbehörde eine vorherige Auskunft bzw. Zusicherungen über die Art und Weise der Besteuerung eingeholt werden (sog. Steuerruling). Anschließend darf man sich grundsätzlich beidseitig auf die getroffene Vereinbarung verlassen. Die Durchführung dieses sog. Steuerrulingverfahrens ist in Luxemburg innerhalb weniger Wochen möglich.

In Luxemburg ist darüber hinaus ein unbeschränkter Verlustvortrag möglich und mithin eine Reduzierung der Steuerlast.

Luxemburg unterhält ferner mit vielen Ländern Doppelbesteuerungsabkommen (DBA), sodass bereits besteuerte Einkünfte bei Transaktionen nicht erneut zur Steuer gebracht werden dürfen. Eine Anrechnung der im Ausland bezahlter Quellensteuer auf Lizenzeinnahmen ist folglich möglich, sofern kein Anrechnungsüberhang entsteht.

LCG International AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00352 25 03 45

office@lcg-international.net

Investmentfonds SICAV/SICAF Luxemburg

I. Juristische Struktur der Luxemburger Investmentfonds SICAV/SICAF

1. Begriff

Bei der SICAV und SICAF handelt es sich um luxemburgische Investmentfondsstrukturen, die als OGAW (Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren)-Fonds oder SIF-Spezialfonds aufgelegt werden können.

Die Luxemburger SICAV (Société d'Investissement à Capital Variable) ist ein Investmentfonds in der Gestalt einer Investmentgesellschaft mit variablem Aktienkapital, welches jederzeit dem Wert des Nettovermögens aller Teilfonds der Gesellschaft entspricht und durch Anteile ohne Angabe eines Nominalwertes dargestellt wird.

Bei dem luxemburgischen Investmentfonds SICAF (Société d'Investissement à Capital Fixe) handelt es sich dagegen um eine Investmentgesellschaft mit fixem Grundkapital.

Da sowohl die SICAV als auch die SICAF über eine eigene Rechtspersönlichkeit verfügen, sind diese Luxemburger Gesellschaftsmodelle entweder in der Variante einer selbstverwalteten oder als fremdverwaltete Investmentgesellschaft möglich.

Beide Investmentfonds Luxemburgs dürfen jedoch ausschließlich Vermögen ihres eignen Portfolios verwalten.

2. Zweck

Der Zweck dieser luxemburgischen Investmentfonds besteht darin, das Gesellschaftskapital nach dem Prinzip der Risikostreuung in Wertpapiere oder in andere liquide Finanzanlagen anzulegen und ihren Anteilhabern das Ergebnis der Verwaltung ihrer Vermögenswerte zukommen zu lassen.

3. Anlagepolitik

Bei den luxemburgischen SICAV und SICAF ist die Mischung mit anderen Anlagegegenständen möglich. So können beide Investmentfonds u.a. Wertpapier-, Immobilien-, Geldmarkt- sowie Dachfonds darstellen.

4. Anleger

Soweit die Luxemburger SICAV bzw. SICAF als OGAW-Fonds aufgelegt wird, bestehen keine Einschränkungen bezüglich des Anlagekreises. Der Spezialfonds SIF ist dagegen ausschließlich den „sachkundigen Anlegern“ vorbehalten.

5. Gründung

Die Luxemburger SICAV wird in der Form einer Aktiengesellschaft (SA) gegründet.

Die SICAF kann dagegen die Kapitalgesellschaftsformen Aktiengesellschaft (SA), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SARL), Kommanditgesellschaft auf Aktien (SCA) oder Genossenschaft in der Rechtsform einer AG (SCOSA) einnehmen.

Häufig werden luxemburgische SICAVs bzw. SICAFs in Form von Umbrella-Fonds mit mehreren Teilfonds aufgelegt. Die verschiedenen Teilfonds können dabei so gestaltet werden, dass Vermögen und Verbindlichkeiten der Teilfonds voneinander getrennt sind, sodass die verschiedenen Teilfonds weitestgehend unabhängig sind. Jeder Teilfonds kann dabei über seine eigene spezifische Anlagestrategie und einen Investment-Manager verfügen.

6. Mindestkapital

Das gezeichnete Kapital der Luxemburger Investmentfonds SICAV und SICAF beträgt mindestens 1,25 Mio. Euro und muss im Falle eines OGAW-Fonds innerhalb von 6 Monaten und im Falle eines SIF-Spezialfonds innerhalb von 12 Monaten ab Zulassung durch die Finanzmarktaufsicht Luxemburg (CSSF) erreicht werden.

Das Mindestgesellschaftskapital hängt indes von der entsprechenden Gesellschaftsform der Fonds ab.

7. Sitz

Der Sitz und die Hauptverwaltung der SICAV/SICAF müssen sich in Luxemburg befinden. Davon umfasst ist u. a. die Erstellung und Verwahrung von allen für die Investoren vorgesehenen Dokumenten sowie die Ausführung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien bzw. Anteilen.

8. Verwahrstelle

Die Vermögenswerte der SICAV/SICAF müssen an eine in Luxemburg ansässige Verwahrstelle (Depotbank) übertragen werden. Diese hat sicherzustellen, dass Ausgabe und Rückkauf von Aktien und Anteilen in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Regelungen erfolgt. Darüber hinaus hat sie dafür Sorge zu tragen, dass die Einkünfte bzw. Gewinne im Sinne der Gesellschaftssatzung verwendet werden.

Dabei haftet die Verwahrstelle den Investmentfonds SICAV/SICAF und den Anteilhabern gegenüber nur für solche Schäden, die durch die schuldhafte Nicht- oder Schlechtleistung ihrer Pflichten entstanden sind.

9. Anlage- und Ausschüttungspolitik

Die Luxemburger SICAV und SICAF können jederzeit neue Aktien zum Nettoinventarwert ausgeben und zurücknehmen.

Formelle Voraussetzungen für Ausschüttungen von Dividenden oder andere Rückzahlungen an Anleger sind im Gesellschaftsvertrag frei regelbar. Die beiden Investmentfonds sind jedoch in diesem Rahmen nicht verpflichtet gesetzliche Rücklagen zu bilden.

10. Aufsichtsrechtliche Aspekte

10.1. Genehmigung

Die luxemburgischen SICAV und SICAF unterliegen der Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht Luxemburg (CSSF) und bedürfen zur Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit deren vorherigen Genehmigung. Diesem Zulassungserfordernis unterliegen ebenfalls die Investment-Manager bzw. -Berater der beiden Luxemburger Investmentfonds. Im Hinblick auf die Person oder Gesellschaft, die den Fonds verwaltet oder beratend tätig wird, bestehen jedoch keinen Nationalitätsbeschränkungen.

10.2. Berichte

Beide luxemburgischen Investmentfonds haben die Pflicht Jahres- und Halbjahresberichte zu erstellen, die von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und innerhalb von 4 Monaten (bzw. 6 Monate im Falle des SIF-Spezialfonds) ab Jahresende veröffentlicht werden müssen.

Darüber hinaus sind die Luxemburger SICAV und SICAF, mit Ausnahme des geschlossenen OGAW-Fonds, verpflichtet ihr Verkaufsprospekt zu veröffentlichen. Dieses muss alle notwendigen Angaben enthalten, damit sich die Anleger über die ihnen vorgeschlagene Anlage und insbesondere die damit verbundenen Risiken ein fundiertes Urteil bilden können.

II. Steuerliche Struktur der Luxemburger Investmentfonds SICAV/SICAF

1. Ertragssteuer

In Luxemburg domizilierte SICAV und SICAF sind von der Einkommens- bzw. Ertragssteuer befreit. Es wird lediglich die sog. „Abonnementsteuer“ (Tax d'Abonnement) i. H. v. 0,05% p.a. auf das Nettovermögen des Fonds erhoben. Sofern die Investmentfonds als SIF-Spezialfonds aufgelegt sind, beträgt die „Abonnementsteuer“ 0,01%.

2. Steuerbefreiungen

Beide Luxemburger Investmentfonds unterliegen weder der Vermögenssteuer noch der Quellensteuer auf Ausschüttungen von Dividenden an nichtansässige Anleger.

Im Bereich von Fondsverwaltungsdienstleistungen für die SICAV bzw. SICAF seitens einer luxemburgischen Verwaltungsgesellschaft wird ferner keine Mehrwertsteuer erhoben. Andere Dienstleistungen können dagegen der Luxemburger Mehrwertsteuer von 15% unterliegen.

.....
LCG International AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00352 25 03 45

office@lcg-international.net

.....

Investitionsgesellschaft SICAR Luxemburg

I. Juristische Struktur der Luxemburger Investitionsgesellschaft SICAR

1. Begriff

Bei der Luxemburger Investitionsgesellschaft SICAR (Société d'investissement en capital à risqué) handelt es sich nicht um eine neue Gesellschaftsform, sondern vielmehr um ein im SICAR-Gesetz reguliertes Instrument für Investitionen ausschließlich in Risikokapital. Die luxemburgische SICAR verfügt über eine eigene von ihren Anlegern getrennte Rechtspersönlichkeit.

2. Zweck

Der Zweck einer luxemburgischen SICAR besteht darin, ihre Mittel in Risikovermögenswerte mit dem Ziel anzulegen, das erwirtschaftete Ergebnis im Ausgleich für das getragene Risiko an qualifizierte Anleger zu verteilen.

3. Anlagepolitik

Zulässig bei der luxemburgischen SICAR sind ausschließlich Risikokapital-Anlagen. Als Risikokapital bezeichnet man die direkte oder indirekte Einbringung von Mitteln in ein Unternehmen, um dieses in seiner Anfangsphase, bei seiner Entwicklung oder bei einem Börsengang zu unterstützen (Private Equity-Anlagen).

Die Anlage in Immobilien ist allerdings nur unter bestimmten Bedingungen zulässig. Möglich sind lediglich indirekte Investments über Gesellschaften, die in Risikokapital darstellende Immobilienaktiva investieren oder halten sowie die Kapitaleinlage in Immobiliengesellschaften. Das direkte Halten von Immobilien ist jedoch ausgeschlossen.

Die SICAR in Luxemburg ist nicht verpflichtet bei der Auswahl ihrer Anlagen das Prinzip der Risikosteuerung zu beachten und kann mithin in ein oder mehrere Unternehmen investieren, die auf einem engen Marktsegment tätig sind.

Darüber hinaus ist die Finanzierungsart der Gesellschaften durch eine SICAR frei wählbar. Mithin sind jegliche Finanzierungsarten wie beispielsweise Kapitaleinlagen, Anleihen, Zwischenkredite, mezzanine-Finanzierungen usw. unter der Voraussetzung zulässig, dass die Finanzierung eine Risikokapital-Anlage darstellt.

4. Anleger

Gemäß dem SICAR Gesetz ist das luxemburgische Anlagevehikel der SICAR „sachkundigen Anlegern“ i. S. v. professionellen Anlegern sowie institutionellen Anlegern wie Banken und

Versicherungen vorbehalten. Natürliche Personen, die mindestens 125.000 Euro anlegen wollen, müssen einen schriftlichen Nachweis über ihren gut informierten Anlegerstatus abgeben können. Ein derartiger Nachweis kann in Form einer Erklärung der Bank oder des Finanzdienstleisters, über das Vorliegen entsprechender Kenntnisse beim Anleger, erfolgen.

5. Gründung

Eine luxemburgische SICAR wird als Kapital- oder Personengesellschaft gegründet. Sie darf nicht in Vertragsform, also als von einer Verwaltungsgesellschaft verwalteter Investmentfonds (fonds commun de placement, FCP) organisiert sein. Mithin kommen für die Luxemburger SICAR folgende Rechtsformen in Betracht:

Aktiengesellschaft (SA), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SARL), Kommanditgesellschaft auf Aktien (SCA), Genossenschaft in der Rechtsform einer AG (SCOSA) und Kommanditgesellschaft (SECS).

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit eine luxemburgische SICAR als Dachfonds mit mehreren Teilfonds zu strukturieren, die jeweils eine eigene spezifische Anlagestrategie und Investment-Manager haben und voneinander unabhängig sind. Es besteht insoweit eine Ähnlichkeit zu den Strukturierungsmöglichkeiten des Luxemburger Spezialfonds SIF.

6. Mindestkapital

Das gezeichnete Kapital der Luxemburger SICAR beträgt mindestens 1 Mio. Euro und muss innerhalb von 12 Monaten ab Zulassung durch die Finanzmarktaufsicht Luxemburg (CSSF) erreicht werden.

Darüber hinaus ist das Mindestgesellschaftskapital zu erbringen, welches von der entsprechenden Rechtsform abhängt. Wird die SICAR in Luxemburg als Kapitalgesellschaft gegründet, müssen die ausgegebenen Anteile voll gezeichnet sein und jede Aktie ist zumindest zu 5 % durch Geld- oder Sacheinlage einzuzahlen.

7. Sitz der SICAR

Der satzungsmäßige Sitz und die Hauptverwaltung der SICAR müssen sich in Luxemburg befinden. Davon umfasst ist u. a. die Erstellung und Verwahrung von allen für die Investoren vorgesehenen Dokumenten sowie die Ausführung der Ausgabe und Rücknahme von Aktien bzw. Anteilen.

8. Verwahrstelle

Die Vermögenswerte einer SICAR müssen an eine in Luxemburg ansässige und unabhängige Verwahrstelle (Kreditinstitut) übertragen werden, die ausschließlich im Interesse der Anleger handelt und in diesem Rahmen dafür Sorge trägt, dass der Zeichnungspreis von Anteilen der Gesellschaft

fristgerecht erhalten wird, bei Geschäften mit Vermögenswerten, der Gegenwert übertragen oder bezahlt wird und die Erträge gemäß den Gründungsunterlagen verwendet werden.

9. Organisation

Die Organisation einer Luxemburger SICAR entspricht ihrer jeweiligen Rechtsform.

Die Geschäftsleitung und Verwahrstelle der SICAR müssen ausreichend qualifiziert sein und entsprechende Erfahrungen im Bereich von „Private Equity“ nachweisen können. Allerdings benötigt eine luxemburgische SICAR nicht notwendigerweise einen „Sponsor/Promotor“. Darüber hinaus bedarf der Anlageverwalter einer SICAR keiner Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht Luxemburg (CSSF).

10. Ausgabe- und Ausschüttungspolitik

In Bezug auf die Ausgabe von neuen Aktien bzw. Anteilen, enthält das SICAR Gesetz keine konkreten Bestimmungen, sodass lediglich die Regelungen der Satzung maßgeblich sind. Ebenso sind formelle Voraussetzungen für Ausschüttungen von Dividenden oder andere Rückzahlungen an Anleger im Gesellschaftsvertrag frei regelbar. Eine Rücklagenbildung ist ferner nicht erforderlich.

Eine luxemburgische SICAR kann seine Vermögensbewertungsmethode zwar frei bestimmen, sollte diese jedoch in dem Gründungsvertrag vermerken.

11. Bezeichnung

Die SICAR-Gesellschaft hat in ihrem Namen das Kürzel „SICAR“ zu führen.

12. Aufsichtsrechtliche Aspekte

Im Vergleich zu anderen regulierten Anlagevehikel Luxemburgs unterliegt die SICAR weitaus weniger strengen Aufsichtsregeln.

12.1. Genehmigung und Aufsicht

Die luxemburgische SICAR untersteht der ständigen Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (CSSF) und bedarf deren vorherigen Genehmigung.

Nach der Zulassung durch die CSSF kann die SICAR auf der luxemburgischen Börse notiert werden.

12.2. Berichte

Die Jahresabschlüsse einer luxemburgischen SICAR sind von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer zu prüfen und innerhalb von 6 Monaten ab Jahresende zu veröffentlichen.

12.3. Mindestinhalt des Verkaufsprospekts/Emissionsdokuments

Darüber hinaus muss die Luxemburger SICAR ein Verkaufsprospekt mit sämtlichen erforderlichen Informationen vorbereiten, sodass es den Investoren möglich ist, eine informierte Beurteilung des Investments und der Nebenrisiken durchführen zu können. Das Verkaufsprospekt muss die Gründungsunterlagen enthalten.

II. Steuerliche Struktur der Luxemburger Investitionsgesellschaft SICAR

1. Ertragssteuer

Grundsätzlich unterliegt die SICAR-Kapitalgesellschaft in Luxemburg einer Ertragssteuer in Höhe von 29,22%, die sich aus der Körperschaftsteuer (21% bei Einkommen über 15.000 Euro bzw. 20% bei Einkommen bis 15.000 Euro), erhöht um 7% zwecks Speisung des Arbeitslosenfonds sowie der Gewerbesteuer i. H. v. 6,75% zusammensetzt.

Allerdings begründen Einkünfte aus Wertpapieren der Luxemburger SICAR sowie aus dem Verkauf, Einbringung oder Liquidation ihrer Wertpapiere kein ertragssteuerpflichtiges Einkommen.

Erfolgt die Gründung einer luxemburgischen SICAR in der Form einer Kommanditgesellschaft, so wird diese steuerlich transparent behandelt und unterliegt nicht der Körperschafts- und Gewerbesteuer. Die Anleger werden im Land ihres Wohnsitzes besteuert.

2. Steuerbefreiung

Die Luxemburger SICAR ist von der Vermögenssteuer sowie der Quellensteuer auf Ausschüttungen von Dividenden an Anleger sowie Kapitalerträge, die durch Abgang realisiert werden, befreit.

Genauso entfällt die Quellensteuer auf die von einer SICAR gezahlten Zinsen, sowie auf den Liquidationserlös für nichtansässige Anleger.

Eine sog. „Abonnementsteuer“ (Tax d'Abonnement) wird bei der Luxemburger SICAR ebenfalls nicht erhoben.

Darüber hinaus sind Verwaltungsdienstleistungen für die SICAR seitens einer luxemburgischen Verwaltungsgesellschaft von der Mehrwertsteuer befreit.

3. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA-Berechtigung)

Da die luxemburgische SICAR in Form einer Kapitalgesellschaft voll steuerpflichtig ist, profitiert sie von dem luxemburgischen Netzwerk der Doppelbesteuerungsabkommen.

.....
LCG International AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00352 25 03 45

office@lcg-international.net

.....

Spezialfonds SIF Luxemburg

I. Juristische Struktur des Luxemburger Spezialfonds SIF

1. Begriff

Der luxemburgische Spezialfonds SIF (specialised investment funds) ist ein regulierter Investmentfondstyp, der nicht für die breite Öffentlichkeit bestimmt ist und eine größere Flexibilität als der OGAW-Fonds bietet. Bei den OGAW (Organismen für gemeinsame Anlage in Wertpapieren)-Fonds handelt es sich um Investmentfonds, die unter den Anwendungsbereich der EU-Direktive fallen und in Wertpapiere wie Aktien oder Anleihen investieren.

2. Anlagepolitik

Mögliche SIF-Investitionen sind alle Arten von Aktiva. Davon umfasst sind neben traditionellen auch alternative Anlagestrategien, wie beispielsweise Wertpapiere- oder Geldmarktfonds, Immobilien, privates Beteiligungskapital, Infrastruktur, Private Equity- und Hedge-Fonds.

Bei der Auswahl seiner Anlagen hat der luxemburgische Spezialfonds SIF das Risikostreuungsprinzip zum Schutz der Anleger zu beachten. Daher darf der Spezialfonds nicht mehr als 30% seines Vermögens in Wertpapiere der gleichen Art und desselben Emittenten investieren, einschließlich der Verwendung von Derivaten.

3. Anleger

Das luxemburgische Anlagevehikel des Spezialfonds SIF ist „sachkundigen Personen vorbehalten. Damit sind institutionelle, professionelle (wie beispielsweise Banken und Versicherungen) sowie all jene Investoren gemeint, welche ihren Status als erfahrene Investoren nachweisen können, indem sie entsprechende Kenntnisse von einer Bank oder einem Finanzdienstleister bestätigen lassen und eine Mindestsumme von 125.000 Euro anlegen.

4. Gründung

Ein luxemburgischer Spezialfonds SIF kann in Vertragsform und mithin als von einer Verwaltungsgesellschaft vertretener Investmentfonds (fonds commun de placement, FCP), sowie in Gesellschaftsform, als Investmentgesellschaft mit variablem (SICAV) oder festem Kapital (SICAR) gegründet werden. Wird der SIF als Gesellschaft errichtet, kommen hierbei folgende Rechtsformen in Betracht:

Aktiengesellschaft (SA), Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SARL), Kommanditgesellschaft auf Aktien (SCA) sowie Genossenschaft in der Rechtsform einer AG (SCOSA).

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit einen luxemburgischen Spezialfonds SIF als Dachfonds mit mehreren Teilfonds zu strukturieren, die jeweils eine eigene spezifische Anlagestrategie und Investment-Manager haben und voneinander unabhängig sind.

5. Mindestkapital

Das Nettovermögen eines Spezialfonds SIF beträgt mindestens 1,25 Mio. Euro und muss innerhalb von 12 Monaten ab Zulassung durch die Finanzmarktaufsicht Luxemburg (CSSF) erreicht werden.

Das Mindestgesellschaftskapital hängt indes von der entsprechenden Rechtsform ab.

6. Sitz

Der satzungsmäßige Sitz und Hauptverwaltung des Luxemburger Spezialfonds SIF müssen sich in Luxemburg befinden.

Wird der Spezialfonds SIF in Form eines Investmentfonds FCP gegründet, so ist er durch eine luxemburgische Verwaltungsgesellschaft zu verwalten.

7. Verwahrstelle

Die Vermögenswerte eines Spezialfonds SIF müssen an eine in Luxemburg ansässige und unabhängige Verwahrstelle (Kreditinstitut) übertragen werden, die ausschließlich im Interesse der Anleger handelt und in diesem Rahmen dafür Sorge trägt, dass der Zeichnungspreis von Anteilen der Gesellschaft fristgerecht erhalten wird, bei Geschäften mit Vermögenswerten der Gegenwert übertragen oder bezahlt wird und die Erträge gemäß den Gründungsunterlagen verwendet werden.

8. Organisation

Der luxemburgische Spezialfonds SIF ist entsprechend seiner Rechtsform organisiert.

Die Mitglieder der Geschäftsleitung des Luxemburger Spezialfonds SIF bzw. der Managementgesellschaft (im Falle des Investmentfonds FCP) und der Verwahrstelle müssen ausreichend qualifiziert sein und ihre beruflichen Erfahrungen im entsprechenden Bereich nachweisen können. Allerdings muss der luxemburgische Spezialfonds SIF nicht notwendigerweise über einen "Promotor" verfügen. Ferner bedarf sein Anlageverwalter keiner Bewilligung durch die Finanzmarktaufsicht Luxemburg (CSSF).

9. Ausgabe- und Ausschüttungspolitik

Die Aktien eines luxemburgischen Spezialfonds SIF könne frei an andere qualifizierte Investoren übertragen werden. Die Ausgabe von neuen Aktien ist vereinfacht und lediglich der Regelungen im Gesellschaftsvertrag unterworfen.

Darüber hinaus sind formelle Voraussetzungen für Rückzahlungen und Dividendenausschüttungen im Gesellschaftsvertrag frei regelbar und es ist keine Rücklagenbildung erforderlich. Rückzahlungen und Dividendenausschüttungen sind frei auslegbar.

Der Luxemburger SIF kann seine Vermögensbewertungsmethode frei bestimmen. Allerdings sollte diese in dem Gründungsvertrag vermerkt sein.

10. Aufsichtsrechtliche Aspekte

10.1. Genehmigung

Der luxemburgische Spezialfonds SIF unterliegt der Aufsicht durch die Finanzmarktaufsicht (CSSF) und bedarf zur Aufnahme seiner Geschäftstätigkeit deren Genehmigung. Vorher darf der Spezialfonds SIF seine Geschäfte nur aufnehmen, soweit er bei der Finanzmarktaufsicht Luxemburg (CSSF) den Antrag auf Genehmigungserteilung binnen 1. Monats nach dessen Gründung einreicht.

Nach der Zulassung durch die Finanzmarktaufsicht (CSSF) kann der Spezialfonds SIF auf der luxemburgischen Börse notiert werden.

10.2. Berichte

Die Jahresabschlüsse eines Luxemburger SIF müssen von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und innerhalb von 6 Monaten ab Jahresende veröffentlicht werden.

10.3. Mindestinhalt des Verkaufsprospekts/Emissionsdokuments

Darüber hinaus muss der luxemburgische SIF ein Verkaufsprospekt mit sämtlichen erforderlichen Informationen vorbereiten, sodass die Anleger eine informierte Beurteilung der Anlagepolitik und Anlagerisiken durchführen können.

II. Steuerliche Struktur des Luxemburger Spezialfonds SIF

1. Ertragssteuer

Der Luxemburger Spezialfonds SIF ist von der Einkommens- bzw. Ertragssteuer befreit.

Vielmehr unterliegt er jährlich der sog. „Abonnementsteuer“ (Tax d’abonnement) in Höhe von 0,01 % des Nettovermögens, wobei diese für eine Reihe von Anlagen, wie beispielsweise Pensionspooling und Dachfonds für luxemburgische Fonds, entfällt.

2. Steuerbefreiungen

Der SIF Luxemburgs unterliegt nicht der Vermögenssteuer sowie der Quellensteuer auf Ausschüttungen von Dividenden an nichtansässige Anleger.

Im Bereich von Fondsverwaltungsdienstleistungen für den Spezialfonds SIF seitens einer luxemburgischen Verwaltungsgesellschaft wird keine Mehrwertsteuer erhoben. Andere Dienstleistungen können dagegen der Luxemburger Mehrwertsteuer von 15% unterliegen.

.....
LCG International AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00352 25 03 45

office@lcg-international.net

.....

Immobilien­gesellschaft Luxemburg

I. Begriff der Immobilien­gesellschaft

Bei einer Immobilien­gesellschaft handelt es sich um ein Unternehmen, dessen tatsächliche Tätigkeit und/oder satzungsmäßiger Zweck ausschließlich oder überwiegend darin besteht, Grundstücke zu erwerben, zu verwalten, zu nutzen und zu veräußern.

1. Rechtsform

Eine luxemburgische Immobilien­gesellschaft kann in Form einer Kapital­gesellschaft, mithin als Aktiengesellschaft (SA), als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SARL), sowie als Kommandit­gesellschaft auf Aktien (SCA) oder Genossenschaft in Form einer AG (SCOSA) gegründet werden.

2. Gründung

Die Gründungsvoraussetzungen richten sich nach der jeweiligen Rechtsform.

II. Steuerliche Aspekte

1. Besteuerung der Erträge aus Immobilienveräußerungen

Grundsätzlich gilt für Gewinne aus der Veräußerung von Immobilien in steuerrechtlicher Hinsicht das Belegenheitsprinzip, sodass die Besteuerung dieser Erträge in dem Land erfolgt, in welchem die Immobilie belegen ist.

2. Besteuerung von Anteilveräußerungsgewinnen

2.1. Allgemein

Dagegen werden Gewinne aus Veräußerung der Anteile an einer ausländischen Immobilien­gesellschaft, in dessen Eigentum die inländische Immobilie steht, in der Regel im Ansässigkeitsstaat des Veräußerers, also am Sitz dieser Gesellschaft, besteuert.

2.2. Luxemburgische Immobilien­gesellschaft

Handelt es sich bei der ausländischen Immobilien­gesellschaft um eine luxemburgische Kapital­gesellschaft, ist diese zwar grundsätzlich normal steuerpflichtig, kann jedoch unter Anwendung der Mutter-Tochter-Richtlinie von einer Steuerbefreiung im Hinblick auf Anteilsveräußerungsgewinne profitieren.

2.3. Ausnahme

Von der Umkehrung des Belegenheitsprinzips enthalten jedoch einige neue Doppelbesteuerungsabkommen, die Luxemburg mit vielen Ländern unterhält (beispielsweise mit Deutschland), eine Ausnahme.

Gemäß den neuen Bestimmungen wird das Belegenheitsprinzip auch auf die Veräußerung von Anteilen an Immobiliengesellschaften ausgedehnt, deren Vermögen zu mindestens 50% direkt oder indirekt aus Immobilien besteht.

Mithin sind die Gewinne aus der Veräußerung der Anteile an einer solchen Immobiliengesellschaft, die bisher nach den allgemeinen Regelungen im Staat des Veräußerers besteuert wurden, nun am Belegenheitsort der Immobilie steuerpflichtig.

Dies hat zur Folge, dass die luxemburgische Immobiliengesellschaft im Rahmen der Anteilsveräußerung nicht von dem günstigen Steuersystem ihres Landes profitieren kann, sobald sich die Immobilie im Ausland befindet.

2.4. Lösung

Diese Bestimmungen gelten jedoch nicht für eine Obergesellschaft mit Sitz- und Geschäftsleitung im Ausland. Über eine doppelstöckige Gesellschaftsstruktur kann eine günstige Besteuerung in Zusammenhang mit Immobilieninvestitionen weiterhin gewährleistet werden.

Denn sofern die Immobilie im Eigentum einer inländischen Immobiliengesellschaft steht, die wiederum gehalten wird von einer ausländischen Kapitalgesellschaft und nunmehr die Anteile der inländischen Immobiliengesellschaft veräußert werden, erfolgt die Besteuerung weiterhin bei der Auslandsgesellschaft.

Im Hinblick auf den Verkauf von Immobiliengesellschaftsanteilen hat sich in der luxemburgischen Praxis folgende steuerlich günstige Struktur herausgebildet:

2.4.1. Luxemburgische Kapitalgesellschaft

Zunächst wird eine luxemburgische Kapitalgesellschaft, meist in der Gestalt einer luxemburgische SOPARFI-Finanzbeteiligungsholding, die wiederum die Rechtsform einer Aktiengesellschaft (SA) hat, gegründet. Die Luxemburger Aktiengesellschaft (SA) stellt insbesondere aufgrund der Möglichkeit einer Ausgabe leicht übertragbarer Inhaberaktien, eine bevorzugte Rechtsform in Luxemburg dar.

Bei der luxemburgischen Finanzbeteiligungsholding SOPARFI (Société de participations financières) handelt es sich um eine voll steuerpflichtige nicht regulierte Handelsgesellschaft, die von dem „Schachtelprivileg“ der Mutter-Tochter-Richtlinie profitiert. Die SOPARFI dient zwar vorwiegend dem Erwerb sowie der Verwaltung und Verwertung von finanziellen Beteiligungen jeglicher Art an luxemburgischen oder ausländischen Unternehmen, kann aber auch industrielle oder kommerzielle Tätigkeit ausüben.

Gegründet wird die SOPARFI-Finanzbeteiligungsholding mittels notariell beurkundeter Satzung (Gesellschaftsvertrag) und deren Veröffentlichung im Amtsblatt (Mémorial C). Anschließend wird ihre Satzung im Handelsregister (RCS) Luxemburgs hinterlegt.

2.4.2. EU-Immobilien-gesellschaft

Die Luxemburger SOPARFI-Finanzbeteiligungsholding wiederum gründet eine EU-Immobilien-gesellschaft oder erwirbt deren Kapitalanteile.

2.4.3. Veräußerung der Anteile an der EU-Immobilien-gesellschaft

Die luxemburgische SOPARFI-Finanzbeteiligungsholding veräußert daraufhin die Anteile an der EU-Immobilien-gesellschaft. Der hieraus resultierende Gewinn ist in Luxemburg zu versteuern. Allerdings sind unter Anwendung der Mutter-Tochter-Direktive u. a. die Steuerbefreiung von Dividenden, Veräußerung- und Liquidationserlösen aus Beteiligungen sowie die Befreiung von der Quellensteuer auf Dividendenausschüttungen möglich.

2.4.4. Liquidation der luxemburgischen Kapitalgesellschaft

Nach Liquidation der luxemburgischen SOPARFI-Finanzbeteiligungsholding erfolgt die Ausschüttung des Liquidationserlöses quellensteuerfrei.

.....
LCG International AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00352 25 03 45

office@lcg-international.net

.....

E-Commerce Luxemburg

I. Begriff E-Commerce

Unter dem Begriff E-Commerce ist der elektronische Handel mit Waren und Dienstleistungen im Internet zu verstehen. Dabei wird zwischen dem indirekten und dem direkten E-Commerce unterschieden.

Beim indirekten E-Commerce erfolgt der Vertragsabschluss im Internet (online), dagegen die Vertragsabwicklung außerhalb des Netzes (offline). In umsatzsteuerlicher Hinsicht wird der direkte E-Commerce wie der herkömmliche Geschäftsverkehr behandelt.

Umsatzsteuerliche Besonderheiten ergeben sich lediglich beim direkten E-Commerce, bei dem sowohl der Vertragsabschluss als auch die Vertragsabwicklung und damit das gesamte Rechtsgeschäft über das Internet (online) abgewickelt werden. Das hat insbesondere zur Folge, dass der umsatzsteuerliche Leistungsaustausch über das Internet realisiert wird.

Aufgrund der besonderen steuerlichen Behandlung, wird nachfolgend ausschließlich auf den direkten E-Commerce eingegangen.

II. Dienstleistungen des direkten E-Commerce

Unter den direkten E-Commerce fallen u. a. folgende Dienstleistungen:

- 1.1. Bereitstellung von Websites, Webhosting, Fernwartung von Programmen und Ausrüstungen;
- 1.2. Bereitstellung von Software und deren Aktualisierung;
- 1.3. Bereitstellung von Texten und Informationen, wozu u. a. E-Books und andere elektronische Publikationen, sowie Werbung in elektronischen Netzen gehören;
- 1.4. Bereitstellung von Datenbanken, wie beispielweise die Benutzung von Suchmaschinen;
- 1.5. Bereitstellung von Musik, Filmen und Spielen einschließlich Glücksspielen und Lotterien sowie Sendungen und Veranstaltungen aus den Bereichen Politik, Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft und Unterhaltung;
- 1.6. Erbringung von Fernunterrichtsleistungen;
- 1.7. Online-Versteigerungen, soweit es sich nicht bereits um Web-Hosting-Leistungen handelt, über automatisierte Datenbanken und mit Dateneingabe durch den Leistungsempfänger, die kein oder nur wenig menschliches Eingreifen erfordern;
- 1.8. Internet-Service-Pakete, die mehr als nur die Gewährung des Zugangs zum Internet ermöglichen und weitere Elemente umfassen, wie z. B. Nachrichten, Wetterbericht, Reiseinformationen, Spielforen, Web-Hosting, Zugang zu Chatlines usw.

III. E-Commerce Gesellschaft in Luxemburg

Zur Erbringung oben genannter Dienstleistungen werden in Luxemburg sog. E-Commerce-Gesellschaften gegründet, die als Kapital-, oder auch in Form von Personengesellschaften gegründet werden können. Die Gründungsvoraussetzungen richten sich dabei nach der jeweiligen Rechtsform der E-Commerce-Gesellschaft.

IV. Steuerliche Aspekte des direkten E-Commerce

Gemäß der europäischen E-Commerce-Richtlinie gilt bis zum 1. Januar 2015 für direkte E-Commerce-Dienstleistungen folgende EU-Mehrwertsteuer-Sonderregelung:

1. Besteuerung von direkten E-Commerce-Dienstleistungen

Grundsätzlich ist jeder E-Commerce Anbieter umsatzsteuerlich als Unternehmer zu betrachten, der für diese Tätigkeit Umsatzsteuer zu entrichten hat. Für die Besteuerung ist der Leistungsort maßgeblich.

Bei elektronisch erbrachten Dienstleistungen kommt es für die Bestimmung des Leistungsorts im Wesentlichen auf die Ansässigkeit des leistenden Unternehmers sowie auf den Status und die Ansässigkeit des Abnehmers an. Beim Letzteren ist danach zu differenzieren, ob er einen Unternehmer (gewerblichen Kunde), der die Leistung für unternehmerische Zwecke bezieht oder einen Nichtunternehmer (Privatperson) darstellt.

1.1. Unternehmer aus der EU

1.1.1. Leistung an Kunden im gleichen EU-Mitgliedsstaat

Sofern ein Unternehmer aus der EU direkte E-Commerce-Dienstleistungen an eine Privatperson (Business to Consumer, B2C) desselben Mitgliedsstaates oder an einen gewerblichen Kunden (Business to Business, B2B) im selben Mitgliedsstaat erbringt, ist der Ort der Besteuerung weiterhin der Sitz des Dienstleisters. Die Mehrwertsteuer fällt damit beim leistenden EU-Unternehmer an.

1.1.2. Leistung an Kunden in anderen EU-Mitgliedsstaaten

a. Gewerblicher Kunde

Werden direkte E-Commerce-Dienstleistungen von einem Unternehmer aus der EU an einen gewerblichen Kunden in einem anderen Mitgliedstaat erbracht, so ist der Ort der Besteuerung der Ort, an dem der gewerbliche Kunde ansässig ist. Mithin fällt die Mehrwertsteuer beim Kunden an. In diesen Fällen kommt nämlich die Sonderregelung des sog. Reverse-Charge-Systems zum Einsatz, wonach der gewerbliche EU-Kunde als Empfänger der Leistung die Umsatzsteuerschuld laut den Steuersätzen seines Landes im Rahmen der Umkehrung der Steuerschuld zu berechnen und gegenüber seinem Wohnsitz-Finanzamt abzuführen hat. Zugleich hat er das Recht auf Vorsteuerabzug in derselben Höhe. Der leistende Unternehmer hat auf seine Rechnung keine Umsatzsteuer auszuweisen. Dieses Verfahren gilt einheitlich für alle EU-Mitgliedstaaten.

b. Privatperson

Erbringt der EU-Unternehmer direkte E-Commerce-Dienstleistungen an eine Privatperson in einem anderen Mitgliedstaat, so ist der Ort der Besteuerung weiterhin der Sitz des Dienstleisters. Die Mehrwertsteuer fällt mithin beim leistenden EU-Unternehmer an.

Ab dem 1. Januar 2015 wird gemäß der europäischen E-Commerce-Richtlinie jedoch die Mehrwertsteuer auf elektronisch erbrachte Dienstleistungen, die von einem in der EU ansässigen Unternehmer an ebenfalls in der EU sitzende Privatpersonen erbracht werden, in dem Mitgliedstaat der Kunden erhoben.

1.1.3. Leistung an Kunden außerhalb der EU

Werden derartige Dienstleistungen von einem EU-Unternehmer an einen Kunden außerhalb der EU erbracht, so erfolgt die Besteuerung dort, wo der Kunde ansässig ist, d.h. die Dienstleistung unterliegt in der EU nicht der Mehrwertsteuer.

1.2. Unternehmer mit Sitz außerhalb der EU

1.2.1. Gewerblicher EU-Kunde

Sofern ein Unternehmer mit Sitz außerhalb der EU (Ausland) direkte elektronische Dienstleistungen an gewerbliche Kunden in der EU erbringt, erfolgt die Besteuerung in der EU, d.h. die Dienstleistung unterliegt in der EU der Mehrwertsteuer. Die Steuer wird beim gewerblichen EU-Kunden über das Reserve-Charge-System erhoben. Eine Registrierung für Mehrwertsteuerzwecke in der EU ist nicht erforderlich, da gewerbliche Kunden im Rahmen der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft die Mehrwertsteuer selbst abführen.

1.2.2. EU-Privatperson

Erbringt ein Unternehmer mit Sitz im Ausland direkte E-Commerce-Leistungen an Privatpersonen in der EU, wird die Mehrwertsteuer ebenfalls in der EU erhoben. Allerdings muss sich der Unternehmer in diesen Fällen für Mehrwertsteuerzwecke registrieren lassen. Dabei kann die Registrierung in einem EU-Mitgliedsstaat seiner Wahl erfolgen. Sodann ist er verpflichtet nichtgewerblichen Kunden in der EU die Mehrwertsteuer zum Normalsatz des Mitgliedstaates in Rechnung stellen, in dem der jeweilige Kunde ansässig ist.

Anschließend hat er alle drei Monate die vereinbarten Steuern an den Fiskus des Mitgliedstaates abzuführen, in dem er sich für Mehrwertsteuerzwecke registriert hat und zugleich eine elektronische Aufstellung zu übermitteln, in der seine in dem betreffenden Zeitraum getätigten Umsätze nach Mitgliedstaaten aufgeschlüsselt sind. Anhand dessen kann das Land, in dem sich der Unternehmer registriert hat, die Steuern an den jeweiligen Mitgliedstaat des Kunden weiterleiten.

2. Besteuerung von direkten E-Commerce-Dienstleistungen in Luxemburg

Aufgrund seiner günstigen und teilweise reduzierten Mehrwertsteuersätze, wird Luxemburg als Standort für direkte E-Commerce-Dienstleistungen bevorzugt. Denn der Luxemburger Mehrwert-

steuersatz beträgt auf alle Warenlieferungen und Dienstleistungen höchstens 15%. Im Hinblick auf den E-Book-Handel gilt jedoch in Luxemburg eine Sonderregelung. So kann ein Luxemburger Unternehmer bis zum 1. Januar 2015 E-Books mit dem ermäßigten Mehrwertsteuersatz von 3% an Endkunden liefern.

.....
LCG International AG

Sie erreichen den Verfasser unter:

Tel.: 00352 25 03 45

office@lcg-international.net

.....